



Umgestaltung Pferdemarkt / Umfeld - Der Minister zu Besuch -

Das Projekt „Umgestaltung Pferdemarkt“ konnte am 13.10.2015 als weitere Sanierungsmaßnahme feierlich im Beisein des Wirtschaftsministers, Herrn Glawe, freigegeben werden.

Die Realisierung dieser Maßnahme erfolgte in 3 Abschnitten.

1. Umfeld Nicolaikirche
 2. Pferdemarkt
 3. Umfeld Anklamer Tor im Zusammenhang mit dem Kreis B 197.
- Die dafür eingesetzten Mittel belaufen sich auf ca. 1,7 Mio. Euro, die aus dem Sanierungshaushalt bereitgestellt wurden, an dem die Stadt mit 1/3 als Eigenanteil beteiligt ist. 2/3 kommen vom Land und vom Bund.

Der Abschluss der Gesamtmaßnahme war ein guter Grund, den Minister Glawe einzuladen und Danke zu sagen, denn sein Ministerium stellt der Stadt die Städtebaufördermittel zur Verfügung. Die Freigabe war, wie auf dem Foto ersichtlich, ein durchaus freudiger Anlass.

Mit der Fertigstellung des Kreisels wurde der Ausbau der B 197 durch die Stadt abgeschlossen. Sowohl das Umfeld Neubrandenburger Tor als auch das neu gestaltete Umfeld Anklamer Tor geben der Stadt in den Einfahrbereichen ein präsentfähiges Aussehen. Die Stadtsanierung und der Stadtumbau Ost haben Friedland erblühen lassen. Damit diese Richtung auch weiter verfolgt werden kann - auch dies war Anlass für die Einladung des Ministers. Weitere Pläne und Vorhaben wurden vorgestellt. Dazu gehört der Teilrückbau im Bereich Riemannstraße 64 - 66 und die Gestaltung der Marktbebauung mit dem derzeitigen großen Leerstand. Grundlage für die Umsetzung dieser Vorhaben ist der Verbleib Friedlands in der Städtebauförderung und die Bereitstellung von Rückbaumitteln. Dann können weitere so freudige Ereignisse möglich und das Bild der Stadt kann weiter positiv gestaltet werden.

Amt für Bau und Ordnung



Stadtverwaltung Friedland und Amt Friedland

Postanschrift:	17098 Friedland, Riemannstraße 42		
E-Mail-Adresse:	stadt@friedland-mecklenburg.de		
Öffnungszeiten:	Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
	Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr	
	Donnerstag	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr	
Stadtkasse:			
	Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Zuständigkeit und Erreichbarkeit der Mitarbeiter der Verwaltung

Sachgebiet	Name	Telefondurchwahl	E-Mail
Obergeschoss			
Bürgermeister	Herr Block	27710	w.block@friedland-mecklenburg.de
Sekretariat Bürgermeister, Büro Stadtvertretung/Gemeindevertretung, Amtsausschuss, Spenden, Sponsoring	Frau Prösch	27710	i.proesch@friedland-mecklenburg.de
Wirtschaftsförderung, Sport, Datenschutz, Vergabestelle, Sicherheitsbeauftragter	Herr Huhn	27712	w.huhn@friedland-mecklenburg.de
Hauptamtsleiterin, Versicherungsangelegenheiten, Wahlen/Statistik, Jugendarbeit	Frau Maske	27721	r.maske@friedland-mecklenburg.de
Sekretariat Hauptamt, Allgemeine Verwaltung, Fundbüro	Frau Richter	27720	b.richter@friedland-mecklenburg.de
Schulverwaltung, Kindertagesstätten, Kindertagespflege, Lohnbüro	Herr Hinrichs	27724	c.hinrichs@friedland-mecklenburg.de
Personalamt, Schwimmbad, Museum, Bibliothek, Kultur	Frau A. Hagemann	27723	a.hagemann@friedland-mecklenburg.de
Rechnungsprüferin/Controllerin	Frau A. Walter	27720	a.walter@friedland-mecklenburg.de
Leiterin Amt für Bau und Ordnung	Frau Häberer	27775	s.haerberer@friedland-mecklenburg.de
Tiefbau, Straßenbeleuchtung		27773	
Hochbau, Werterhaltung/Bewirtschaftung, Ausstattung Gemeindeobjekte,			
Instandsetzung stadt-eigener Objekte	Frau Krüger	27774	e.krueger@friedland-mecklenburg.de
Liegenschaften Gemeinden des Amtes	Frau Salow	27776	e.salow@friedland-mecklenburg.de
Liegenschaften Stadt Friedland	Herr Grosenick	27777	g.grosenick@friedland-mecklenburg.de
Mitarbeiterin Bauamt	Frau Wolfgramm	27771	a.wolfgramm@friedland-mecklenburg.de
Erdgeschoss			
Amtsleiterin Amt Finanzen	Frau Wölk	27758	u.woelk@friedland-mecklenburg.de
Sekretariat Amt Finanzen	Frau Bull	27760	a.bull@friedland-mecklenburg.de
Geschäftsbuchhaltung	Frau Koglin	27762	a.koglin@friedland-mecklenburg.de
Geschäftsbuchhaltung/ Haushaltsdurchführung	Frau Richter	27763	g.richter@friedland-mecklenburg.de
Zahlungsverkehr	Frau Militz	27764	g.militz@friedland-mecklenburg.de
Zentrale Veranlagung	Frau Rauschenbach	27765	e.rauschenbach@friedland-mecklenburg.de
Zentrale Veranlagung	Frau Bierfreund	27769	m.bierfreund@friedland-mecklenburg.de
Vollstreckung	Herr Hasenjäger	27766	c.hasenjaeger@friedland-mecklenburg.de
Finanzbuchhaltung/Vollstreckung	Frau Spietz	27767	k.spietz@friedland-mecklenburg.de
Kosten-Leistungs-Rechnung			
Technikunterstützte Informationstechnologie	Herrn Kahnt	27781	m.kahnt@friedland-mecklenburg.de
Anlagenbuchhaltung, Technikunterstützte Informationstechnologie	Frau Brandt	27782	r.brandt@friedland-mecklenburg.de
Wohngeld, Poststelle	Frau Ziemke	27745	r.ziemke@friedland-mecklenburg.de
Meldestelle, Friedhofswesen	Frau Lau	27746	m.lau@friedland-mecklenburg.de
Meldestelle	Frau Haase	27747	m.haase@friedland-mecklenburg.de
Standesamt	Frau Korff	27737	i.korff@friedland-mecklenburg.de
Außendienst, Fällgenehmigungen, Sondernutzung, Ruhender Verkehr, Fischereiangelegenheiten, Wildschäden	Herr Krüger	27734	f.krueger@friedland-mecklenburg.de
Stellv. Amtsleiterin, Gewerbeangelegenheiten	Frau Totzek	27735	c.totzek@friedland-mecklenburg.de
Ordnungswidrigkeiten, SOG, Vermietung gemeinde-eigener Objekte			
Widerspruchsstelle, Straßenwinterdienst	Frau Apelt	27736	b.apelt@friedland-mecklenburg.de
Verkehrsrecht, Marktfestsetzung, Brand- und Katastrophenschutz, Obdachlosenangelegenheiten	Frau Ehler	27739	c.ehler@friedland-mecklenburg.de

Ab sofort können Sie jedem Mitarbeiter ein Fax senden. Wählen Sie dazu die Telefonnummer 27794 und die jeweilige Durchwahl des Mitarbeiters.

Schiedsstelle des Amtes Friedland

Vorsitzende der Schiedsstelle: Frau Marion Krella
Vossweg 6
17098 Friedland
Telefon: 039601 30271
E-Mail: marionkrella@web.de
<http://www.stadt-friedland.de/html/schiedsstelle.html>

Schiedsstellentermine erhalten Sie nach Vereinbarung.

Sie erreichen die Schiedsstelle unter der Rufnummer: 039601 30271

Sprechstunde des Stadtpräsidenten, Herrn Ralf Pedd

dienstags 16:30 Uhr bis 17:30 Uhr Stadtverwaltung, Riemannstraße 42, Beratungsraum

Amtliche Bekanntmachungen

Stadtverwaltung Friedland
Riemannstr. 42
17098 Friedland

Bekanntmachung

Hiermit informiere ich Sie über die im öffentlichen Teil der Stadtvertreterversammlung am 30.09.2015 gefassten Beschlüsse:

Beschluss-Nr.: VI-111-15

Die Stadtvertretung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan als Bestandteil der Haushaltssatzung der Stadt Friedland für das Jahr 2015.

Abstimmungsergebnisse zur Vorlage-Nr. VI-111-15

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	14	2		

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: VI-112-15

Die Stadtvertretung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan als Bestandteil der Haushaltssatzung für das Städtebauliche Sondervermögen 2015 der Stadt Friedland.

Abstimmungsergebnisse zur Vorlage-Nr. VI-112-15

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16			

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: VI-114-15

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung M-V beschließt die Stadtvertretung die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung).

Abstimmungsergebnisse zur Vorlage-Nr. VI-114-15

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	13	2	1	

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: VI-128-15

Die Stadtvertretung stellt hiermit das Einvernehmen mit den in der Entgeltvereinbarung nach § 16 KiföG dargestellten Kosten für die Kita „Uns lüßt Kinnerstuw“ ab 10/2015 her.

Abstimmungsergebnisse zur Vorlage-Nr. VI-128-15

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	14	2	/	

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: VI-130-15

Die Stadtvertretung bestätigt die Kalkulation der Marktgebühren und beschließt die Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs (Marktsatzung).

Abstimmungsergebnisse zur Vorlage-Nr. VI-130-15

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	14		2	

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: VI-131-15

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Friedland (Sondernutzungssatzung)

Abstimmungsergebnisse zur Vorlage-Nr. VI-131-15

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	14	2	/	

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: VI-132-15

Die Stadtvertretung beschließt die Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Friedland (Sondernutzungsgebührensatzung).

Abstimmungsergebnisse zur Vorlage-Nr. VI-132-15

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	14	2		

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: VI-125-15

In Abwägung und unter Berücksichtigung der zum ausgelegten Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen nimmt die Stadtvertretung die Erläuterungen zur Kenntnis.

Die Stadtvertretung beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung und Umweltbericht, einschließlich der wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

Die Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen und die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

Abstimmungsergebnisse zur Vorlage-Nr. VI-125-15

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	14	2	/	

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: VI-123-15

Die Stadtvertretung erklärt ihr Einvernehmen mit der Eilentscheidung des Bürgermeisters, den Ausbau der „Glienker Dorfstraße“ im OT Glienke zu beschließen.

Die Glienker Dorfstraße im OT Glienke soll auf einer Gesamtlänge von ca. 500 m im Rahmen der Dorferneuerung nach aktuell gültigen Richtlinien grundhaft ausgebaut werden. Die Eilentscheidung/der Beschluss gelten vorbehaltlich der Bewilligung von entsprechenden Fördermitteln.

Abstimmungsergebnisse zur Vorlage-Nr. VI-123-15

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16			

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: VI-129-15

Die Stadtvertretung der Stadt Friedland beschließt die beigefügte Satzung über die Gewährung einer einsatzbezogenen Aufwandsentschädigung für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Friedland (Aufwandsentschädigungssatzung) mit dem dort angegebenen Pauschalbetrag in Höhe von 5,00 Euro pro Einsatz.

Abstimmungsergebnisse zur Vorlage-Nr. VI-129-15

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	14		2	

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: VI-122-15

Die Stadtvertretung beschließt, das 775-jährige Gründungsjubiläum von Friedland im Jahr 2019 feierlich zu begehen.

Zur Vorbereitung, Organisation, Programmaufstellung und finanziellen Absicherung ist ein Vorbereitungsteam unter Leitung des Bürgermeisters, Herrn Block, zusammenzustellen, welches sich aus Vertretern aller Fraktionen und der Verwaltung zusammensetzt.

Mit der Vorbereitung sollte im Jahr 2016 begonnen werden.

Abstimmungsergebnisse zur Vorlage-Nr. VI-122-15

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16			

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: VI-117-15

Die Stadtvertretung entscheidet sich gemäß § 44 der Kommunalverfassung Mecklenburg/Vorpommern (KV/MV) vom 13. Juli 2011 i. V. mit § 5 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Friedland vom 22.02.2012 für die Annahme der Sponsoringmittel für die Organisation der Veranstal-

tung des Städte- und Gemeindebundes (StGB) am 11.09.2015 in Wismar (Vortrag zur Nutzung nachhaltiger Energie mit Kommunen bzw. kommunalen Unternehmen) von der sunfarming GmbH, Zum Wasenwerk 12, 15537 Erkner in Höhe von 1.500,00 Euro und der Biogas Friedland GmbH & Co. KG, Industriering 10 a, 49393 Lohne in Höhe von 250,00 Euro.

Abstimmungsergebnisse zur Vorlage-Nr. VI-117-15

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16			

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: VI-137-15

Die Stadtvertretung beschließt die erarbeiteten Leitlinien für die Entwicklung der Stadt Friedland und ihrer Ortsteile.

Abstimmungsergebnisse zur Vorlage-Nr. VI-137-15

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	14	2		

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV M-V

Auf Vorschlag des Stadtpräsidenten sollte die Arbeitsgruppe Leitlinien weitergeführt werden.

i. V. B. Richter

Büro Stadtvertretung

Satzung der Stadt Friedland über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 30.09.2015 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen (Verwaltungsgebühren)

(1) Die Stadt Friedland erhebt für Leistungen des eigenen Wirkungskreises Verwaltungsgebühren auf der Grundlage der anliegenden Gebührentabelle.

Die Gebührentabelle ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Für Leistungen, die in der Gebührentabelle nicht aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften unberührt.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfreiheit

Von den Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistungen der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,
- b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,

- c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistungen der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabensatzung dienen,
- d) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei

§ 4

Gebührenerhebung

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentabelle.

(2) Ist die Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, kann die Gebühr bis auf 50 % des vollen Betrages ermäßigt werden. In begründeten Fällen bei Zurücknahme eines Antrages kann auf die Gebühr verzichtet werden. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

(5) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 5

Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstiger Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, hat der Kostenschuldner sie zu erstatten, dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

- Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post oder durch den Nordkurier mit Zustellungsurkunde entstehenden Gebühren erhoben.
- Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik
- Kosten Öffentlicher Bekanntmachungen
- Zeugen- und Sachverständigenkosten
- bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
- Beiträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
- Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
- Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif vorgesehenen Sätzen.

§ 6

Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 7

Entstehung, Fälligkeit, Zahlung, Säumniszuschlag

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Schriftstücke können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

**§ 8
Sprachformen**

Soweit in dieser Gebühren Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 21.03.1996, zuletzt geändert am 27.11.2001, außer Kraft.

Friedland, 01.10.2015

Brock
Bürgermeister

Gebührentabelle als Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Friedland vom 30.09.2015

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren in Euro
1.	Allgemeine Gebühren	
1.1.	Vervielfältigungen schwarz/weiß bis zum Format DIN A3, je angefangene Seite	A4 0,70 A3 0,80
1.2.	Erstellen von Abschriften hand- oder maschinenschriftlich hergestellter Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen, amtlichen Büchern, Registern, Zeugnissen usw.	
	• in deutscher Sprache je angefangene Seite	7,00
	• in fremder Sprache sowie in besonderer Form, wie z. B. Tabellen, Listen, Zeugnisse je angefangene Seite	14,00
1.3.	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen, je Beglaubigung	2,00
1.4.	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen, Zeugnissen u. ä.	
	• für die erste Beglaubigung	3,00
	• für jede weitere Beglaubigung	1,50
1.5.	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen)	10,00 - 20,00
1.6.	Akteneinsicht	
1.6.1.	Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen und wenn in einer anderen Tarifstelle keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	10,00 - 41,00
1.7.	Sonstige schriftliche Auskünfte und Nachforschungen	25,00 - 51,00
2.	Bau- und Ordnungsamt	
2.1.	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	44,00
2.2.	Erteilung einer Fällgenehmigung	44,00
2.3.	Lagerfeuergenehmigung (außer Osterfeuer)	44,00
2.4.	Vorkaufsrechtsverzichtserklärung nach §§ 24 ff. BauGB	22,00 - 66,00
2.5.	Planungsrechtliche Grundstücksfragen	51,00
2.6.	Sanierungsrechtliche Genehmigungen nach § 144 Abs. 1, 2 BauGB	76,00

2.7.	Zustimmung zu verfahrensfreien Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen nach § 61 LBauO M-V	102,00
2.8.	Genehmigungsfreistellung nach § 62 LBauO M-V	38,00
2.9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter und Unternehmen an Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	• je angefangene Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle	51,00
2.10.	Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	114,00
2.11.	Anträge und Bewilligungen an das Grundbuchamt (Dienstbarkeiten, Leitungsrechte)	
	je angefangene Stunde	44,00 bis max. 349,00

3. Finanzen

3.1.	Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos, Ausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	13,00
3.2.	Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen	7,00
3.3.	Aufstellungen zu Objekten	
	• je angefangene Viertelstunde	13,00
3.4.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen/ Kreditaufnahmen	2.075,00
3.5.	Abnahme eines Vermögensverzeichnis	53,00 - 105,00
3.6.	Ausstellen einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	4,00

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Friedland

Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 „Photovoltaikanlage am Pleetzer Weg“

Die von der Stadtvertretung am 08.07.2015 beschlossene Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „Photovoltaikanlage am Pleetzer Weg“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung wird hiermit bekannt gemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen und erstreckt sich auf die Flurstücke 19/4, 19/9, 19/10 und 19/11 in der Flur 56 der Gemarkung Friedland. Der Flächennutzungsplan der Stadt Friedland wurde im Parallelverfahren geändert und ist mit Bekanntmachung in der Neuen Friedländer Zeitung am 01.10.2015 in Kraft getreten. Jedermann kann die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ab diesem Tag im Amt Friedland, hier im Amt für Bau und Ordnung, Riemannstraße 42, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Montag - Freitag	08:00 - 12:00 Uhr
Montag und Mittwoch	13:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	13:00 - 17:30 Uhr
Donnerstag	13:00 - 16:00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 141 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

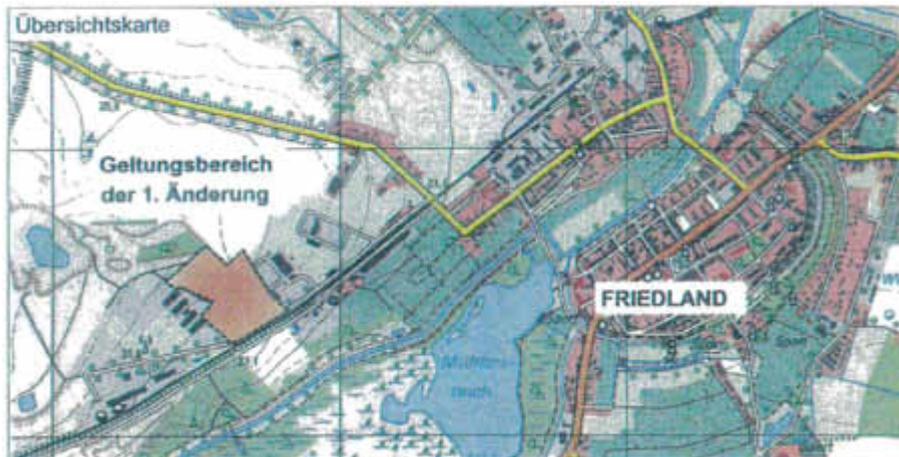
Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung M-V enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften verletzt wurden.

Friedland, den 28.10.2015

i. V. Block
Block
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Friedland über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Biogaspark Friedland - Schwarzer Weg“

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung vom 30.09.2015 den Beschluss zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Biogaspark Friedland - Schwarzer Weg“ gefasst.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist notwendig, um den Anlagenbetrieb zu optimieren und die Wirtschaftlichkeit durch Veränderung der Inputstoffe zu erhöhen. Aus Gründen der Emissionsminderung sollen die Gärrestebehälter gasdicht abgedeckt und zusätzlich mit Trapezblech verkleidet werden.

Der räumliche Geltungsbereich ist der Übersichtskarte zu entnehmen.

Er wird begrenzt:

- Nordöstlich von der L 273 nach Bresewitz
- Südöstlich vom Schwarzen Weg
- Südwestlich vom Feldweg zum Windpark Treptower Feld sowie
- Nordwestlich von Ackerflächen.

Der Entwurf, seine Begründung, der Umweltbericht, das Immissionsschutz-Gutachten sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit

vom 05. November 2015 bis zum 07. Dezember 2015

im Rathaus der Stadt Friedland, Riemannstraße 42, 17098 Friedland, zu folgenden Dienstzeiten ausgelegt.

Mo.	08:00 - 12:00 Uhr	
Di.	08:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 17:30 Uhr
Mi.	08:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 15:30 Uhr
Do.	08:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 16:00 Uhr
Fr.	08:00 - 12:00 Uhr	

Einsicht in die Unterlagen kann im Amt für Bau und Ordnung genommen werden. Außerhalb der regulären Öffnungszeiten ist der Zugang zum Verwaltungsgebäude mittels Sprechanlage möglich.

Während der Auslegefrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Ein-

wendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach Einschätzung der Stadt Friedland liegen folgende wesentliche umweltrelevante Belange vor, die eingesehen werden können:

a) Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 10.09.2015

Artenschutz

Hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Tiere und Pflanzen Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Friedland, 28.10.2015

i. V. Block
Block
Bürgermeister



Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Friedland (Marktsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), der §§ 69 ff. der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) und der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz - KAG M-V - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Friedland am 30.09.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den Wochenmarkt im Sinne des § 67 GewO.

(2) Die Stadt Friedland betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit, Öffnungszeiten

(1) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz in Friedland jeweils mittwochs in der Zeit von 07:00 bis 18:00 Uhr statt. Ist der jeweilige Mittwoch ein gesetzlicher Feiertag, so fällt der Wochenmarkt an diesem Tag aus. Bei wichtigem Grund kann die Durchführung des Wochenmarktes ausgesetzt werden. Bei extremen Witterungsbedingungen kann der Marktleiter die Marktzeit verkürzen. Eine Rückerstattung des Standgeldes erfolgt in diesem Fall nicht.

(2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend die Marktflächen sowie die Öffnungszeit abweichend festgelegt werden, wird dies den Markthändlern in geeigneter Form bekannt gemacht.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

(1) Das Warenangebot auf dem Wochenmarkt umfasst die in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Warenarten. Es sind

- a. Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke. Zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden. Der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.
- b. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
- c. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

(2) Auf dem Marktplatz sind zusätzlich gem. § 67 Abs. 2 GewO i. V. m. der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der GewO genannten Waren des täglichen Bedarfs zum Handel zugelassen. Es sind Gegenstände des regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs, nach denen in fortgesetzt sich erneuerndes Anschaffungsbedürfnis besteht.

Insbesondere:

- a. Tabakwaren,
- b. Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe,
- c. Irdene Geschirre, Ton-, Gips- und Keramikwaren,
- d. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z. B. Töpfe, Bestecke und Pfannen),
- e. Reinigungsgeräte (ausgenommen elektrische Geräte) sowie Reinigungsmittel und Putzmittel,

- f. Kurzwaren (z. B. Nähutensilien, Stricknadeln u. ä.),
- g. Toilettenartikel (z. B. Mittel zur Zahnpflege, Mittel zur Körperpflege, Toilettenpapier, Papiertaschentücher),
- h. Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, Blumenarrangements und Kränze, eingetopfte oder bewurzelte Bäume und Sträucher bis zu 80 cm Höhe,
- i. Kunstblumen,
- j. Modeschmuck mit Ausnahme der nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b GewO im Reisegewerbe nicht zugelassene Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine,
- k. Messingartikel,
- l. Artikel des Kunsthandwerks und des Kunstgewerbes,
- m. Spielwaren,
- n. Schuhe, Hausschuhe, Sandalen, Badeschuhe, Schuhpflegemittel, Einlegesohlen,
- o. Textilien (z. B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Hüte, Mützen, Tischdecken, Plastikisch- und Zierdecken, Wachstuchdecken),
- p. Lederwaren (z. B. Geldbörsen, Brieftaschen, Gürtel, Handtaschen),
- q. Kleinwerkzeuge,
- r. Neuheiten und sonstige Werbeartikel,
- s. Literatur (z. B. Bücher, Hefte, Zeitungen und Zeitschriften, Post- und Ansichtskarten, Kataloge),
- t. Tonträger (z. B. Schallplatten, CD, Musikkassetten leer und bespielt, Videokassetten leer und bespielt).

Soweit nach anderen Vorschriften der Marktverkehr mit bestimmten Waren verboten ist, werden diese Vertriebsverbote durch § 67 der GewO nicht berührt.

(3) Nicht zum Feilbieten zugelassen werden dürfen insbesondere:

- a. Luxuswaren (Aufwand über den durchschnittlichen Lebensstandard hinaus)
- b. alkoholische Getränke,
- c. Gebrauchsgüter und
- d. gewerbliche Dienstleistungen.
- e. explosionsgefährliche Stoffe gemäß § 22 Abs. 4 Nr. 2 Sprengstoffgesetz
- f. Waffen, Munition sowie Hieb- oder Stoßwaffen gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 2 des Waffengesetzes
- g. Artikel und Schriften, die gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen

(4) Pilze dürfen nicht angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschauung nicht beigelegt ist.

§ 4

Zulassung

(1) Jedermann, der Waren einer auf Wochenmärkten zugelassenen Art und in ordnungsgemäßer Weise anbieten möchte und die Voraussetzungen der §§ 55 ff. GewO erfüllt, kann sich im Rahmen der verfügbaren Marktfläche um eine Zulassung für einen Standplatz auf dem Wochenmarkt bei dem Marktleiter bewerben. Der Marktleiter weist den Standplatz zu.

(2) Bei der Vergabe der Standplätze wird nach folgenden Kriterien bei voller Auslastung der Platzkapazität entschieden. Dabei werden zugrunde gelegt:

- a. Waren nach § 67 Abs. 1 GewO haben Vorrang;
- b. Bewerber mit Wohnsitz in Friedland sind vorrangig zu berücksichtigen;
- c. bei noch freien Plätzen für weitere Markthändler ist bei der Auswahl nach Ausgewogenheit, Vielseitigkeit und Attraktivität des Warenangebotes zu verfahren.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung zum Wochenmarkt ist nicht von Händler zu Händler übertragbar. Sie ist jederzeit widerrufbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und soll den marktbetrieblichen Erfordernissen entsprechen. Auf Verlangen des Marktleiters ist der Markthändler verpflichtet, dem Marktleiter das Umsatzsteuerheft bzw. die Befreiungsbescheinigung des Finanzamtes vorzulegen, um zugelassen zu werden.

(4) Die Zulassung zum Wochenmarkt kann vom Marktleiter versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn:

- a. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Händler die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
- b. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(5) Die Zulassung kann von dem Marktleiter widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
- b. ein Markthändler, die nach dieser Satzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat,
- c. der Markthändler die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält,
- d. der Standplatz bei einer Dauererlaubnis wiederholt nicht benutzt wird,
- e. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.

Die Gebühren werden in diesem Fall nicht zurückerstattet. Wird die Zulassung widerrufen, kann der Marktleiter die sofortige Räumung des Standplatzes bzw. bei Unmöglichkeit derselben die sofortige Einstellung der Verkaufstätigkeit verlangen.

(6) Die Entscheidung über die Zulassung von nicht in Anspruch genommenen Standplätzen sowie über eine Untersagung gemäß § 4 Abs. 1 trifft der Marktleiter. Sie wird den Markthändlern mündlich bekannt gegeben.

§ 5

Standplätze

(1) Auf der Marktfläche dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch den Marktleiter, auf Antrag des Händlers, für eine bestimmte Zeit (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageszulassung). Der Marktleiter weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder ständige Nutzung eines bestimmten Standplatzes.

(3) Die zugewiesenen Standplätze dürfen nicht eigenmächtig erweitert, mit anderen Markthändlern getauscht bzw. ganz oder teilweise einem Dritten überlassen werden.

(4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis 7:30 Uhr nicht ausgenutzt ist, kann der Marktleiter eine Tageszulassung für den betreffenden Markttag erteilen. Beim Aufbau der Verkaufstände darf das übrige Markttreiben nicht behindert werden.

§ 6

Auf- und Abbau

(1) Waren und Verkaufseinrichtungen dürfen frühestens am Markttag eine Stunde vor Beginn des Marktes angefahren, aufgestellt und ausgepackt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

(2) Sämtliche auf dem Wochenmarkt eingebrachten Sachen (Schaustellergeschäfte, Verkaufseinrichtungen, Fahrzeuge u. a. Einrichtungen) dürfen nur nach Maßgabe der Standplatzzuweisung auf- oder abgestellt werden, und müssen bis zum Veranstaltungsbeginn errichtet sein.

(3) Nach Beendigung der Veranstaltung ist das Veranstaltungsgelände, wie mit der Standplatzzuweisung festgelegt, zu räumen.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf der Marktfläche werden nur Verkaufsmobile (fabrikmäßig gefertigte Fahrzeuge mit festem Aufbau in Form eines Verkaufskiosks, seitlich zur Fahrtrichtung aufgeklappt) und Verkaufsstände (Verkaufskiosk oder Verkaufs-

tisch mit Sonnendach und seitlichem sowie hinterem Watterschutz) zugelassen. Der Verkauf kann auch von Tischen und aus Vitrinen erfolgen. Lebensmittel dürfen nur entsprechend den aktuellen rechtlichen Bestimmungen in Verkehr gebracht werden.

(2) Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf der Marktfläche nicht abgestellt werden.

(3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.

(4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1,00 m überragen. Sie müssen mindestens eine Höhe von 2,20 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben. Die Marktwaren dürfen nicht in die Einkaufsgassen hineinragen.

(5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Schirme sind gegen ein Umschlagen zu sichern.

(6) Standinhaber, die eine Firma führen, haben an ihrer Verkaufseinrichtung ein Firmenschild anzugeben.

(7) Die Gänge und die Durchfahrten, insbesondere die Feuerwehrzufahrten, sind jederzeit von den Gegenständen freizuhalten.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen des Marktleiters zu beachten, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und das Baurecht.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Sind Personen verletzt oder Sachen beschädigt worden, ist dies dem Marktleiter unverzüglich anzuzeigen.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

- a. Waren im Umhergehen anzubieten,
- b. Werbematerialien aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
- c. mit lebendem Kleintier zu handeln, warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
- d. Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge sowie sperrige Gegenstände auf die Marktfläche mitzubringen,
- e. Hunde - ausgenommen Blinden- oder Wachhunde - oder andere Tiere während der Veranstaltungszeit auf dem Wochenmarkt ohne Maulkorb und ohne Leine mitzuführen,
- f. Standplatzinhaber an der Durchführung ihrer geschäftlichen Tätigkeit zu behindern,
- g. unbefugt Dritten den Verkauf oder die Durchführung einer Leistung vom Standplatz aus zu gestatten,
- h. unbefugte Informationsstände zu errichten,
- i. die Lautstärke von Tonübertragungsanlagen so einzurichten, dass die Allgemeinheit belästigt und andere Standplatzinhaber bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit beeinträchtigt werden,
- j. die Marktveranstaltung vor deren Beendigung ohne Zustimmung des Marktleiters zu verlassen.

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

(5) Bei Ausbruch eines Brandes ist der betroffene Standinhaber verpflichtet, sofort die Feuerwehr zu informieren.

§ 9

Sauberhaltung des Wochenmarktes

(1) Die Marktfläche darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt mitgebracht werden.

(2) Die Standplatzinhaber sind verpflichtet:

- a. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber und verkehrssicher zu halten,
- b. die Standplätze und Gangflächen vor den Verkaufseinrichtungen sind durch den Standinhaber insbesondere von Schnee und Eis ohne Einsatz von Chemikalien freizuhalten,
- c. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann. Die Marktabfälle und der marktbedingte Kehrreicht sind wieder mitzunehmen.

(3) Das anfallende Abwasser darf nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen beseitigt werden.

Es darf nicht in den Untergrund versickern, in die Regenwasserinnen gegossen oder auf die Marktfläche abgelassen werden.

(4) Bei Schneefall wird die Marktfläche an den Markttagen auf Veranlassung der Stadt Friedland vor Marktbeginn geräumt.

§ 10 Haftung

(1) Die Stadt Friedland haftet nur für Schäden, die auf dem Wochenmarkt nur durch grobe Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz ihrer Mitarbeiter entstehen.

(2) Die Benutzung des Wochenmarktes erfolgt durch den Standinhaber auf eigene Gefahr.

(3) Die Stadt Friedland übernimmt mit der Standplatzzuweisung keine Haftung für die eingebrachten Sachen.

(4) Der Standplatzinhaber hält die Stadt Friedland von verkehrssicherungsrechtlichen Ansprüchen - auch Dritter - frei.

(5) Die Stadt Friedland kann für Veranstaltungen, welche von privaten Veranstaltern durchgeführt werden, eine Sicherheitskaution in Form von Geld verlangen. Die Kautions ist vor Veranstaltungsbeginn zu zahlen und wird nach ordnungsgemäßen Verlassen des Marktplatzes und nach Begleichen der Energie- und Wasserkosten an den Veranstalter zurückerstattet.

§ 11 Gebühren

(1) Für die Benutzung der Marktfläche im Rahmen der Wochenmarktsatzung ist auf der Grundlage des KAG eine Standgebühr zu entrichten.

(2) Maßstab für die Berechnung der Gebühren ist der laufende Meter Verkaufsfläche pro Tag.

(3) Die Standgebühr beträgt 4,- € pro laufenden Meter.

(4) Die Tiefenbegrenzung der Verkaufsflächen beträgt 3,00 Meter. Ist sie tiefer als 3,00 Meter, so wird sie als zweite Reihe gewertet und erneut eine Gebühr nach Abs. 3 erhoben.

(5) Gebührenschuldner ist, wer die Zulassung für die Zulassung für einen Standplatz erhalten hat oder die Marktfläche im Rahmen des Wochenmarktes tatsächlich in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(6) Die Gebühr entsteht in Abhängigkeit von der tatsächlichen Nutzung des zugewiesenen Standplatzes mit Erteilung der Zulassung. Bei unbefugter Nutzung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

(7) Die Gebühr wird am Tag der Nutzung fällig. Eine Kassierung erfolgt über den Marktleiter am selbigen Tag der Benutzung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer:

- a. eine Marktfläche beansprucht, obwohl keine Zulassung für einen Standplatz zum Wochenmarkt beantragt wurde (§ 4 Abs. 1),
- b. auf Verlangen des Marktleiters nach Widerruf der Zulassung den Standplatz nicht sofort räumt,
- c. Waren von einem anderen als dem zugelassenen Standplatz aus anbietet oder verkauft,
- d. ohne Erlaubnis seine Zuweisung einem Dritten überträgt,
- e. Waren am Markttag früher als 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit anfährt, aufstellt oder auspackt oder sich spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit nicht von der Marktfläche entfernt hat,

- f. Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände am Tag vor dem Markttag anfährt und aufbaut,
- g. an seinem Verkaufsstand nicht gut sichtbar seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen bzw. die Firmenbezeichnung sowie seine Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anbringt,
- h. in Gängen und Durchfahrten Gegenstände abstellt und dadurch den Marktverkehr stört oder behindert,
- i. die Bestimmungen der Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen des Marktleiters nicht beachtet,
- j. sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Sachen nicht so einrichtet, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird,
- k. sein Verhalten auf dem Wochenmarkt nicht entsprechend § 8 Abs. 3 einhält,
- l. die Marktfläche verunreinigt, oder Abfälle auf den Wochenmarkt einbringt,
- m. die Pflichten des Standplatzinhabers nach dieser Satzung nicht einhält.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Tatbestand von §§ 145, 146 GewO erfüllt.

(3) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 und 2 der Satzung kann gemäß §§ 145 Abs. 4, 146 Abs. 3 GewO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 16.09.2010 außer Kraft.

Friedland, 30.09.2015


Brock
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Friedland geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Stadt Friedland (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V. S. 777), § 24 Abs. 1 S. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVObI. M-V S. 323, 324) sowie § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. 15. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Friedland am 30.09.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1**Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) der Stadt Friedland und Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie sonstigen öffentlichen Straßen. Zum Gebiet der Stadt Friedland gehören die Ortsteile Bresewitz, Brohm, Cosa, Dishley, Eichhorst, Glienke, Hohenstein, Heinrichswalde, Jatzke, Liepen, Ramelow und Schwanbeck.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrWG und § 1 Abs. 4 FStrG).

§ 2**Grundsatz der Erlaubnispflicht**

(1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungen) bedarf, soweit nicht die §§ 3 oder 4 eingreifen oder in dieser Satzung anders geregelt ist, der Erlaubnis der Stadt Friedland.

(2) Der Erlaubnis bedarf es auch bei der Erweiterung oder Änderung einer bereits erteilten Sondernutzung.

(3) Die Sondernutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnis und/oder Bestimmungen ausgeführt werden.

§ 3**Gestattung nach bürgerlichem Recht**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus

- a) den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 StrWG und § 8 Abs. 10 FStrG), oder
- b) eine sonstige öffentliche Straße betrifft (§ 24 Abs. 2 StrWG).

§ 4**Entbehrlichkeit einer Sondernutzungserlaubnis**

(1) Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, soweit für die beabsichtigte Nutzung eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erforderlich ist (§ 22 Abs. 7 StrWG).

(2) Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht für den ambulanten Handel mit Lebensmitteln.

(3) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf es bei der Durchführung einer Versammlung im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz).

(4) Werden Jahrmärkte, Wochenmärkte oder sonstige wiederkehrende Veranstaltungen auf Grund gewerblicher oder sonstiger Vorschriften von der Stadt Friedland genehmigt, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis. Hier gelten die Vorschriften der städtischen Marktsatzung in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Für Veranstaltungen anerkannter Religionsgemeinschaften, der Gewerkschaften, karitativer Verbände und ähnlicher gemeinnütziger Vereinigungen bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis. Das gilt auch für die Inanspruchnahme der Gemeindestraßen für religionsbezogene und ähnliche Einrichtungen, wie Altäre, Rednertribünen, Fahnenmasten, die aus Anlass der genannten Veranstaltungen aufgestellt werden. Die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 5**Wahlwerbung**

(1) Die Wahlwerbung zu den Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen, Landratswahlen, Bürgermeisterwahlen sowie den Volks- und Bürgerentscheidungen sind ab sechs Wochen vor dem Wahltag bis einschließlich zwei Wochen nach dem Wahltag gebührenfrei, jedoch genehmigungspflichtig. Findet bei diesen Wahlen eine Stichwahl statt, so verlängert sich die er-

teilte Sondernutzungserlaubnis, auch ohne die erneute Antragstellung bis einschließlich 2 zwei Wochen nach der jeweiligen Stichwahl.

(2) In folgenden Gebieten der Stadt Friedland ist die Wahlwerbung zu den Wahlen nach Abs. 1 nicht zulässig:

- a. in der Dr.-Karl-Beyer-Straße, in der Friederike-Krüger-Str. ab Kreuzung Dr.-Karl-Beyer-Straße bis Askanierstraße sowie in der Hagedornstraße ab Kreuzung Dr.-Karl-Beyer-Straße bis einschließlich der Sporthalle am Hagedorn;
- b. in der Riemannstraße ab der Kreuzung der Schwanbecker Straße bis zur Kreuzung der Pasewalker Straße,
- c. im öffentlichen Bereich am Schulgebäude in der Wollweberstraße 59 A, in der Carl-Leuschner-Straße ab der Stadtmauer bis einschließlich des Kreuzungsbereiches der Wollweberstraße, in der 1. Ringstraße ab dem Kreuzungsbereich der Carl-Leuschner-Straße bis einschließlich dem Kreuzungsbereich der Wasserstraße, in der Wollweberstraße ab dem Kreuzungsbereich der Carl-Leuschner-Straße bis einschließlich dem Kreuzungsbereich der Wasserstraße.

(3) Die berechtigten Sondernutzer im Sinne des Abs. 1 sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die in der Stadtvertretung der Stadt Friedland, im Landtag Mecklenburg-Vorpommern, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind, sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. der Stadtvertretung sowie die zugelassenen Einzelbewerber zum Bürgermeister der Stadt Friedland, zum Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden.

(4) Werbeträger zu den Wahlen nach Abs. 1 sind die Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder sowie Fahnen, Plakate und Transparente der politischen Parteien und Organisationen.

(5) Die Wahlwerbep plakate zu den Wahlen nach Abs. 1 dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

- a. Stellschilder 150 cm x 100 cm
- b. Hängeschilder 85 cm x 60 cm
- c. Großflächenplakatschilder 360 cm x 260 cm.

(6) Die Gesamtzahl der Stell- und Hängeschilder wird zum Schutz des Ortsbildes der Stadt Friedland und dessen Ortsteile für jeden Antragsteller nach Abs. 3 auf 120 Stück im gesamten Stadtgebiet beschränkt. Jedem Antragsteller stehen mindestens 30 Stück Wahlwerbemöglichkeiten nach Satz 1 zu. Je nach dem erreichten Wahlergebnis der dieser Wahl vorangegangenen Wahl hat der Antragsteller einen Anspruch auf die Erhöhung der Stückzahl. Liegt das hier maßgebende Wahlergebnis über 5 von Hundert, erhöht sich die Stückzahl um 2 je Prozentpunkt. Weist das Wahlergebnis nach dem Komma eine Zahl zwischen 1 und 5 aus, wird die Stückzahl um 1 erhöht und im Übrigen wird auf einen vollen Zähler aufgerundet. Das maßgebende Wahlergebnis wird so lange berücksichtigt, bis die maximale Stückzahl von 120 erreicht ist.

(7) Die berechtigten Sondernutzer nach Abs. 3, die an den vorangegangenen Wahlen nicht teilnahmen, haben einen Anspruch auf die Genehmigung von 30 Wahlplakaten.

(8) Das Aufstellen von Großflächenplakatschildern ist ausschließlich während der Wahlkampfzeit zulässig. Dafür ist vor deren Aufstellung eine schriftliche Erlaubnis vom Amt für Bau und Ordnung der Stadt Friedland einzuholen. Der Antrag ist mindestens 10 Arbeitstage vor dem geplanten Aufstellen schriftlich zu stellen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen auf dem die Aufstellrichtung des Großflächenplakatschildes (Ansichtsfläche und Rückseite des Plakates sind zu kennzeichnen) und der genaue Standort des Großflächenplakatschildes (Abstand zu den Fahrbahnkanten und ggf. anderen markanten Punkten am Standort in Meter) eingetragen sind.

§ 6**Erlaubnisfreie Nutzungen**

(1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen Sondernutzungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen durchgeführt werden:

- a. bis 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichende Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlicht-

schächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen;

- b. Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistungen und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
- c. das Anbringen von Sonnenschutzdächern ab 2,50 m Höhe;
- d. die Errichtung von Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen, die vorübergehend mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.

Dem Fußgängerverkehr muss eine Breite von mindestens 75 cm verbleiben. Die Erlaubnispflicht nach Anderen örtlichen Satzungen bleibt unberührt.

(2) Erlaubnisfrei sind auch:

- a. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
- b. einzeln auf Fußwegen und in Fußgängerzonen auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker) ohne einen länger zeitigen Verbleib auf dem Standplatz (30 Minuten),
- c. vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist, (kommerzielle Werbung, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist).

(3) Erlaubnisfrei sind weiterhin:

- a. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder behindert werden,
- b. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern am Tag der Abfuhr,
- c. das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen herkömmlicher Abmessungen.

(4) Erlaubnisfrei sind ferner Autonotrufsäulen, Notrufsäulen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger und Fahrkartenautomaten.

(5) Ist auf Grund der Besonderheiten des Einzelfalls festzustellen, dass eine erlaubnisfreie Sondernutzung Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt wird, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 7

Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie ist schriftlich zu stellen und ist bis 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Stadt Friedland einzureichen.

(2) Der Antrag muss mindestens die Angaben über:

- a. den Ort, Straßennamen und genaue Bezeichnung des Straßenabschnittes
- b. Art und Umfang und
- c. Dauer der Sondernutzung, sowie
- d. Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen enthalten.

Die Stadt Friedland kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung, oder in sonst geeigneter Weise, verlangen.

(3) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus Angaben über

- a. ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und

- b. ein Konzept zum Schutz der Straße, bzw. zur Umgestaltung derselben enthalten.

(4) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraums erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über

- a. die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und
- b. einen Plan über die notwendige Beschilderung enthalten.

§ 8

Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder die Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch die Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
- b. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
- c. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
- d. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet und auf unzumutbarer Weise belästigt werden können.

(2) In der Zeit vor den Wahlen ist den Parteien die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes zu erteilen (maximal 6 Wochen vor dem Wahltag), soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen.

(3) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese die Handlung untersagen wird.

§ 9

Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange erforderlich ist.

(2) Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, hat die Sondernutzungserlaubnis eine Zeitbeschränkung auf die Zeit der gewerblichen Tätigkeit. Diese Erlaubnis kann längstens für ein Jahr ausgesprochen werden und ist nach Ablauf der Jahresfrist neu zu beantragen. Dieses gilt nicht für den Betrieb von Warenautomaten.

(3) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

(4) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind ist nicht ohne die Zustimmung der Stadt Friedland gestattet.

(5) Die Sondernutzungserlaubnis umfasst nicht andere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen (§ 22 Abs. 4 StrWG).

§ 10**Pflichten des Erlaubnisnehmers**

(1) Der Erlaubnisnehmer hat die Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.

(2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

- a. Straßenbaubehörde für Bundes- und Landesstraßen sind die Straßenbauämter.
- b. Straßenbaubehörde für Kreisstraßen ist der Landrat.
- c. Der Bürgermeister ist Straßenbaubehörde für die in seiner Baulast stehenden Straßen und Straßenteile sowie für die sonstigen öffentlichen Straßen.

Die Arbeiten sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.

(4) Verunreinigungen, die durch Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 2 S. 3 StrWG von dem Veranstalter unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Veranstalter diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

(5) Der Sondernutzungsberechtigte hat alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 11**Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis**

(1) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

(2) Bei dem Widerruf der Erlaubnis oder bei der Sperrung, der Änderung, der Umstufung oder der Einziehung der Straße, besteht kein Ersatzanspruch auf die bereits erteilte Sondernutzung.

§ 12**Haftung und Sicherheiten**

(1) Die Stadt Friedland kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt Friedland kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Stadt Friedland zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Friedland gegenüber für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt Friedland freizustellen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt Friedland die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt Friedland gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Friedland hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

§ 13**Sondernutzungsgebühren**

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.

§ 14**Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung auf Drängen oder Verschulden des Erlaubnisinhabers vorzeitig aufgehoben, so besteht kein Anspruch auf die Erstattung der bereits entrichteten Gebühren. Sind Gebühren unter diesen Voraussetzungen fällig und noch nicht entrichtet, so werden dem Gebührenschuldner diese nicht erlassen.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Friedland die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Erlaubnisinhaber zu vertreten sind.

(3) Im Einzelfall können Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Gebühren erstattet oder angerechnet werden.

§ 15**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 61 StrWG und 23 FStrG handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig;

- a. entgegen des § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
- b. eine der nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erteilten Aufgaben oder Bedingungen nicht nachkommt,
- c. entgegen § 10 Abs. 1 bis 3 Anlagen nicht vorschriftgemäß errichtet oder unterhält,
- d. entgegen § 10 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt,
- e. entgegen § 11 Abs. 1 erstellte Einrichtungen und verwendete Gegenstände nicht unverzüglich entfernt und den früheren Zustand wiederherzustellen oder Abfälle und Wertstoffe nicht ordnungsgemäß entsorgt oder die beanspruchten Flächen nicht reinigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß der §§ 61 Abs. 2 StrWG und 23 Abs. 2 FStrG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € bzw. 500,- € geahndet werden.

(2) Die Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Stadt Friedland vom 14.09.2012, die Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Eichhorst vom 15.11.2012 sowie die Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Glienke vom 28.11.2012 außer Kraft.

Friedland, 30.09.2015

Brock
Bürgermeister**Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes

erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Friedland geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Friedland (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), §§ 24 Abs. 1 S. 1, 28 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) sowie § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. 15. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Friedland am 30.09.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebührenerhebung

(1) Gemäß § 13 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Friedland (Sondernutzungssatzung) werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2

Bemessungsgrundlage

(1) Die Gebühr bemisst sich nach Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße und dem wirtschaftlichen Interesse der Nutzungsberechtigten.

(2) Bemessungsgrundlage ist der angefangene Meter, Quadratmeter oder die Stückanzahl je Zeiteinheit im ausgewiesenen Gebührentarif.

(3) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht bestimmt, richtet sie sich nach vergleichbar enthaltenen Sondernutzungen. Fehlt auch eine Vergleichbarkeit, ist eine Gebühr in Höhe von 10,- € bis 100,- € zu erheben.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a. der Antragsteller,
- b. der Erlaubnisnehmer,
- c. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt oder
- d. wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

- a. die gemäß § 6 der Sondernutzungssatzung erlaubnisfreien Sondernutzungen
- b. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben

- c. Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt,
- d. Sondernutzungen für politische, gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder ideelle Zwecke oder die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen,
- e. Fahrradständer auf Fußwegen, sofern sie nicht den Fußgängerverkehr und dessen Leichtigkeit nicht gefährden,
- f. die Sondernutzung durch das Aufstellen von durch die Abfallbeseitigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung zugelassenen Abfallbehältern,
- g. den Handel mit Lebensmitteln mittels ambulanter Fahrzeuge.

(2) Im Übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint. Bereits festgesetzte Gebühren können nach den bestehenden besonderen Vorschriften der Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ganz oder teilweise gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

(3) Bei Gebühren, die auf tägliche, wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Ermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30.06. eines Jahres um die Hälfte.

(4) Die Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 der Sondernutzungssatzung nicht aus.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straße, Wege und Plätze grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.

(2) Bei unbefugter Nutzung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

(3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern nicht im Bescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Friedland vom 14.09.2012 tritt damit außer Kraft.

Weiterhin treten damit die Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Eichhorst vom 15.11.2012 sowie die Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Glienke vom 28.11.2012 außer Kraft.

Friedland, 30.09.2015

Brock
Der Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Friedland geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Anlage

Tatbestand	Einheit	täglich in €	Wöchentlich in €	monatlich in €	jährlich in €	Mindest- gebühr in €
Aufstellung von Waren (inkl. Stellvorrichtungen für Ladenlokale)	m ²	-	-	10,-	100,-	-
Automaten über 30 cm Ausladung	m/Stk.	-	-	1,-	-	5,-
Kinderreitgeräte	Stück	-	-	2,-	-	6,-
Motorbetriebene Spielgeräte bis 4 m ²	Stück	-	-	15,-	-	-
Motorbetriebene Spielgeräte bis 8 m ²	Stück	-	-	25,-	-	-
Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte und Lagerung von Baumaterial	m ²	-	0,50	1,-	-	7,50
Bauzäune	m	-	-	2,-	-	5,-
Masten mit und ohne Fahnen	Stück	1,-	5,-	15,-	30,-	-
Werbeveranstaltungen	m ²	1,-	-	-	-	25,-
Transportable Werbeaufsteller	Stück	0,50	-	-	-	-
Werbeaufsteller mit Hinweis auf ein Ladenlokal	Stück	-	-	-	15,-	-
Werbeplakate	Stück	0,50	-	-	-	-
Zirkusveranstaltungen	m ²	-	0,50	-	-	50,-
Schauveranstaltungen, Ausstellungswagen, Ausstellungsflächen, Filmaufnahmen	m ²	0,50	-	-	-	15,-
Straßenhandel mit und ohne Stand	m ²	2,50	10,-	25,-	50,-	-
Ortsfeste	m ²	2,50	10,-	-	-	-
Straßenhandel mit Umherfahren	Stück	-	-	-	50,-	-
Stummer Verkauf	Stück	-	-	-	15,-	-
Informationsstände	m ²	1,-	-	-	-	5,-
Aufstellen von Containern (z.B. Bauschutt)	Stück	5,-	-	-	-	-
Kabel- oder Leitungsüberspannung	Stück	-	0,50	-	-	15,-
Girlanden, Transparente, Werbung	Stück	-	0,50	-	-	15,-



Amtliche Mitteilungen

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Stadt- und Ortsteile Friedlands,

die Stadtvertretung hat am 30. September 2015 die Leitlinien zur Ortsteil- und Stadtentwicklung beschlossen und damit den Kurs für die nächsten 10 - 15 Jahre festgelegt.

Die Leitlinien sind das Ergebnis eines breit angelegten Dialogs, der durch ein zunehmendes Interesse an der Ortsteil- und Stadtentwicklung und einer wachsenden Bereitschaft zur Beteiligung gekennzeichnet war.

Der intensive Dialog zu den Leitlinien hat gezeigt, dass Ihnen, liebe Stadtvertreter, Einwohnerinnen und Einwohner, die nachhaltige Entwicklung unserer Stadt- und Ortsteile am Herzen liegt und dies in einem gemeinsam getragenen Handlungsrahmen festgeschrieben wurde. Auf dieser Grundlage will sich Friedland mit ihren Ortsteilen der Zukunft als lebenswerte Stadt mit einer hohen Lebensqualität behaupten und somit den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts standhalten.

Die Umsetzung der anspruchsvollen Ziele der Leitlinien wird nicht immer leicht sein und viele Diskussionen mit der Bereitschaft zu Kompromissen erfordern. Umso wichtiger ist es, dass der Beschluss der Stadtvertreter auch den Auftrag zur Kontrolle der Umsetzung der Leitlinien auf der Basis von Nachhaltigkeitsindikatoren enthält. Es gilt jetzt Konzepte zu entwickeln, um die Leitlinien mit Leben zu erfüllen.

Packen wir es gemeinsam an!

**Ihr Stadtpräsident
Ralf Pedd**

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Stadt Friedland und ihrer Ortsteile,

der demographische Wandel in der Altersstruktur unserer Bürger, die notwendige und auf Nachhaltigkeit gerichtete Energiewende, die weitere Globalisierung und Spezialisierung vieler Wirtschaftsbereiche, die reduzierte finanzielle Leistungsfähigkeit, der Strukturwandel in den Lebensgestaltungen, weg von der Großfamilie hin zu kleinen Familieneinheiten bis zum Singlehaushalt, sowie die gestiegenen Ansprüche der Bürger stellen die Stadt Friedland und ihre Ortsteile vor neue Herausforderungen. Herausforderungen, die eine grundsätzliche richtungsweisende Weichenstellung für die künftige Stadt- und Ortsteileentwicklung erfordern.

Die in den Leitlinien formulierten Ziele und Zielsetzungen, die verwirklicht werden sollen, zeigen nicht die dafür notwendigen oder möglichen Lösungswege auf. Diese Lösungswege zu erarbeiten, ist die Aufgabe der Kommunalpolitik mit Hilfe von entsprechenden Konzepten (Tourismuskonzept, Energiekonzept...).

Die beschriebenen Zielsetzungen sind nicht nur Leitfaden für die Arbeit der Stadtvertretung und Stadtverwaltung, sie sind vor allem auch Leitfaden für die Lebensgemeinschaft Friedland mit ihren Ortsteilen. Und jeder einzelne Bürger unserer Stadt ist aufgerufen, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten in die Verwirklichung einzubringen.

Die Umsetzung der anspruchsvollen Ziele der Leitlinien wird nicht immer leicht sein und viele Diskussionen mit der Bereitschaft zu Kompromissen erfordern.

Begriff der Leitlinien

Die Leitlinien in diesem Sinne sind die Formulierung von Zielen, Perspektiven und Absichten.

Sie sind ein Leitfaden für die Stadtvertretung und die Stadtverwaltung, wie wir künftig unser Zusammenleben gestalten wollen, wie wir uns als Gemeinwesen entwickeln wollen. Sie sagen aber auch aus, wie wir nicht zusammen leben, wie wir uns nicht entwickeln wollen.

Leitlinien sind einerseits Zeugnis kommunalpolitischer Verlässlichkeit und geben den Stadtvertretern andererseits Sicherheit hinsichtlich der Fassung von Beschlüssen zur Ortsentwicklung. Die Bürger haben Anspruch auf Kontinuität in den Grundsätzen der Stadt- und Ortsteilentwicklung, unabhängig von der Tagesaktualität und unabhängig von gegenwärtigen kommunalpolitischen Konstellationen.

Die Leitlinien fordern aber auch gelebte Bürgerbeteiligung. Dies ist ein außerordentlich wichtiger Aspekt bei der Umsetzung der Leitlinien. Sie geben keine Entwicklungen im Detail vor, sondern legen lediglich Grundzüge und Ziele fest. Sie bieten auch im Einzelnen keine fertigen Lösungen an, zeigen keine Lösungswege auf und sind in diesem Sinne auch kein Ortsentwicklungskonzept. Sie bieten und erhalten somit weitgehend kommunalpolitische Umsetzungsmöglichkeiten, ohne aber bei jeder Detailentscheidung die Grundzüge, das Wesen der Ziele wieder in Frage zu stellen.

Wirkung der Leitlinien

Die Leitlinien sollen als Zielvorgabe für den alltäglichen Handlungsablauf wirken und sind Richtschnur für alle wesentlichen Aktivitäten in der Stadt und ihren Ortsteilen. In diesem Sinne sind die Leitlinien auch kommunalpolitisch moralische verbindlich und bewirken damit, dass sich die Stadtvertretung als Ganzes bei anstehenden Einzelentscheidungen hinsichtlich deren Übereinstimmung mit den grundsätzlichen Zielsetzungen kritisch auseinandersetzt.

Die freie Gewissensentscheidung jedes einzelnen Stadtvertreters wird durch diese Leitlinien in keiner Weise beeinträchtigt oder gar eingeschränkt.

Zeithorizont der Leitlinien

Eine exakte Festlegung des Zeithorizontes für die Leitlinien ist in Anbetracht der oftmals rasanten Entwicklungen auch auf kommunaler Ebene nicht sinnvoll. Globale Entwicklungen, die in die Kommune hinein wirken, können dabei Anlass sein, grundsätzliche örtliche Weichenstellungen neu zu überdenken. Hierbei ist eine kritische Auseinandersetzung mit den wesentlichen Aussagen der Leitlinien im Sinne einer kontinuierlichen und verlässlichen Kommunalpolitik wünschenswert. In diesem Sinne benötigen die Leitlinien eine Fortschreibung, wenn sich die Grundlagen nachhaltig verändern und eine neue Zielsetzung erfordern.

Leitlinien der Stadt Friedland mit ihren Ortsteilen

„Gemeinsam und nachhaltig - wohnen und wirtschaften“

Unsere Leitlinien - Leitlinie 1:

Ortsbild

Der kleinstädtische Charakter von Friedland soll bewahrt werden.

Der öffentliche Raum, die Straßen, Wege, Plätze, die öffentlichen Gebäude und vergleichbare Einrichtungen, sollen so gestaltet werden, dass die Begegnung der Bürger gefördert und erhalten wird.

Im gesamten Stadt- und den Ortsteilgebieten soll den Anforderungen der Barrierefreiheit entsprochen werden.

Unsere Leitlinien - Leitlinie 2:

Bürgerengagement

Die Mitverantwortung der Bürger soll durch Bürgerbeteiligung bei kommunalen Vorhaben gestärkt werden.

Vereine und Organisationen in Friedland sollen bei der Erfüllung ihrer Gemeinwohlaufgaben gestützt werden.

Ehrenamtliches Engagement der Bürgerinnen und Bürger soll gefördert und unterstützt werden.

Unsere Leitlinien - Leitlinie 3:**Haushalt**

Es wird eine Konsolidierung des Haushaltsplanes kontinuierlich angestrebt, ohne dass die Stadt an Attraktivität verliert und die kommunale Selbsterhaltung aufgegeben wird.

Unsere Leitlinien - Leitlinie 4:**Kleinstadt-Ortsteilleben**

Die Grundversorgung aller Bürger wird in Friedland und ihren Ortsteilen gewährleistet. Dafür ist in der Stadt und ihren Ortsteilen ein attraktives, vielfältiges Angebot (bspw.: Jugend, Senioren, Kultur und Freizeit) aufzubauen und weiterzuentwickeln. In den Ortsteilen sollen die Dienstleistungen und Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf, entsprechend der Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger, mittels kreativer Lösungen weiterentwickelt werden.

Unsere Leitlinien - Leitlinie 5:**Gewerbe und Arbeitsplätze**

Wir werden bei der Ansiedlung von Gewerbe auf Umwelt- und Sozialverträglichkeit achten!

Die Rahmenbedingungen werden für die Unternehmen so gestaltet, dass die ansässigen Betriebe gern in Friedland bleiben und andere sich gerne hier niederlassen wollen!

Der Erhalt und die Vermehrung von Arbeitsplätzen, insbesondere von Ausbildungsplätzen, hat hohe Priorität!

Unsere Leitlinien - Leitlinie 6:**Landschaft und Umwelt**

Die Naturverbundenheit der Bürgerinnen und Bürger soll gestärkt und an die nachfolgende Generationen weitergegeben werden.

Die landschaftstypischen Strukturen unserer Heimat sollen geschützt werden.

Für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor negativen Umwelteinflüssen setzen wir uns ein.

Die Gewinnung und Nutzung neuer regenerativer Energien wird unter Berücksichtigung von Umweltfreundlichkeit und Umweltverträglichkeit unterstützt. Alle Maßnahmen zur sinnvollen Energieeinsparung erhalten unsere Unterstützung.

Unsere Leitlinien — Leitlinie 7:**Naherholung und Freizeit**

Ökologisch verantwortbare und gesundheitsfördernde Freizeitangebote werden vorrangig durch die Stadt und ihre Ortsteile unterstützt.

Ein Fahrradwegenetz soll die Stadt und die Ortsteile als ökologische Nahverkehrs-Alternative und zum Zweck der Naherholung miteinander verbinden.

Das Schwimmbad, die Bibliothek, das Volkshaus und unser Heimatmuseum sollen die Attraktivität der Stadt stärken.

Unsere Leitlinien - Leitlinie 8:**Soziales und Familie**

Die Stadt Friedland und ihre Ortsteile unterstützen Eltern und Alleinerziehende durch Betreuungsangebote in Kindertagesstätten und Kindergärten, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen.

Wir werden uns für die Erhaltung eines attraktiven Schulstandortes mit allen vorhandenen Schulformen einsetzen.

Die Stadt Friedland und ihre Ortsteile gewährleisten auch weiterhin eine umfassende Jugendpflege und Jugendarbeit.

Die Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger ist im Miteinander zu verankern und Bestandteil unserer Sozialpolitik.

Friedland, 30. September 2015

Ihr Stadtpräsident



Ralf Pedd

Einladung

**Der Wasser- und Abwasserzweckverband
Friedland führt am 30.11.2015 seine
45. Verbandsversammlung durch.**

Wir laden Sie hiermit ein und bitten um Vorbereitung und Teilnahme.

Termin: Dienstag, den 30.11.2015, um 18:00 Uhr

Ort: „Friedland, Altes Gymnasium/Ratssaal“
Rudolf-Breitscheid-Straße 5

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Verbandsversammlung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Niederschrift aus der 44. Verbandsversammlung vom 01.12.2014
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes und Wahl zum 1. Stellvertreter des Verbandsvorstehers sowie Ernennung zum Ehrenbeamten
6. Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2014 und Entlastung des Verbandsvorstehers
verantwortlich: Herr Koos, Verbandsvorsteher
7. Bericht zu aktuellen Themen des WAZ Friedland Stand und Abrechnung des Investitionsplanes 2015
verantwortlich: Herr Koos, Verbandsvorsteher
8. Beratung und Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2016
verantwortlich: Herr Koos, Verbandsvorsteher
9. Sonstiges

Friedland, den 08.10.2015



gez. Wilfried Koos
Verbandsvorsteher

Die nächste Ausgabe der

„Neuen Friedländer Zeitung“

erscheint **am 25.11.2015**

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist

am Donnerstag, dem 12.11.2015

E-Mail: b.richter@friedland-mecklenburg.de

r.maske@friedland-mecklenburg.de

Da die Seitenzahl pro Ausgabe begrenzt ist, bitte ich darum, pro Artikel nur 2 Fotos einzureichen.

Danke für ihr Verständnis.

Anzeigen, Danksagungen nur unter Telefon-Nr. 0171 9715736 oder 039931 57957 bzw. bei: Fahrrad- und Waffengeschäft Karl Langenberger in Friedland, Riemannstraße 22, Telefon: 039601 26229

Kultur und Sport

Und Sie spielen mit!

Interaktives Theater „Willkommenskultur“ mit Bürger/innen in Friedland

Friedland. „Die Armen! Aber bitte nicht hier!“ heißt das Theaterstück, das das Forumstheater inszeniert am 4. November um 19 Uhr im Volkshaus, Vor dem Walltor 1 spielt. Nicht alleine. Sondern mit dem Publikum. Das interaktive Theater ist einer der Höhepunkte der diesjährigen **Entwicklungspolitischen Tage in Mecklenburg-Vorpommern**.

Kim Lukács vom Rostocker Ökohaus hat die Theatergruppe aus Nordrhein-Westfalen nach Friedland geholt. „Theater eröffnet eine ganz andere Möglichkeit auf Probleme zu blicken“, sagt sie, „ich habe das Forumstheater selber ausprobiert und bin sehr begeistert.“ Die Zuschauer werden aufgefordert, herauszufinden und auszuprobieren, wie sie in Situationen reagieren wollen. Was für ein **Zusammenleben mit Geflüchteten** wünschen sie sich? Gemeinsam werden Haltungen reflektiert und Lösungsvorschläge entwickelt.

Warum dieses Thema? „Die Frage wie wir einen gemeinsamen Weg finden, miteinander leben können, liegt auf der Hand“, sagt Kim Lukács. „Es gibt einerseits viele Menschen, die helfen wollen, es gibt aber auch viel Angst und Unsicherheit“, sagt sie. „Ihr Einsatz bitte!“ ist das Motto: Dieses Jahr geht es vom 2. bis zum 22. November um **Engagement und Bürger/innenrechte**. Was können wir ausrichten? Hier? Und weltweit? Die Entwicklungspolitischen Tage drehen sich um Fragen der globalen Gerechtigkeit und finden dieses Jahr zum 15. Mal statt. Mit **114 Veranstaltungen an 23 Orten** in diesem Jahr, sind sie eine der größten monothematischen Veranstaltungsreihen in MV.

Der Umfang der Veranstaltungsreihe ist außergewöhnlich und ihre Struktur ist besonders: An der Konzeption und Umsetzung des Projektes sind mehr als 40 Vereine und Initiativen beteiligt, die Landeskoordination liegt beim Eine-Welt-Landesnetzwerk Mecklenburg-Vorpommern. Das Bundesministerium für Entwicklung, der Kirchliche Entwicklungsdienst der Nordkirche, die Norddeutsche Stiftung für Umwelt und Entwicklung und die Stiftung Nord-Süd-Brücken finanzieren das Projekt.

Mehr unter: www.eine-welt-mv.de/ep-tage/

Kontakt:

Kim Lukács

Eine-Welt-Promotorin Region Süd
Servicestelle für globales Engagement

im südlichen Mecklenburg

Tel.: 0381 454409

Mobil: 0176 57 8558 79



Fußballtennisturnier 2015

Die diesjährige Auflage des Traditionsturniers fand am 10.10.2015 bei strahlendem Sonnenschein auf der TSV-Tennisanlage statt. Zehn Mannschaften, darunter Sportfreunde aus Bandelin, nutzten den Tag für einen sportlichen Wettstreit. Aufgrund der niedrigen, einstelligen Plusstemperaturen entschieden sich die Organisatoren die Spielzeit auf 2 x 6 Minuten pro Spiel festzulegen.

In zwei Staffeln wurde auf vier Spielfeldern um Punkte gekämpft. Schön, dass auch der Nachwuchs vom Verein mit am Start war. Die C-Junioren der Abteilung Fußball mit gleichlautendem Mannschaftsnamen „C-Junioren“ antretend und die „Aufschläger“, gebildet aus unseren U16 Tennisspielern, machten den Erwachsenen das Siegen schwer. Nach spannenden Platzierungsspielen gab es ein sehenswertes Finale zwischen dem Team „Ü60“ und der Mannschaft „Tennis I“. Nach anfangs offenem Schlagabtausch stand mit Ende des Spiels fest: Der Titelverteidiger „Tennis I“ nimmt den Pokal für ein weiteres Jahr mit nach Hause. Die Zuschauer zollten aber auch den Fußballoldies des Turniers, dem Zweitplatzierten „Ü60“, großen Respekt. Für die Bereitstellung von Sachpreisen für die Sieger und Platzierten bedanke ich mich recht herzlich beim Getränkeland Anklamer Straße, sowie für die kostenlos zur Verfügung gestellten Brote bei der ortsansässigen Bäckerei Deuse. (Impressionen vom Turnier auf unserer Homepage)

Petra Wolfgramm



Turniersieger Tennis I



Die Zweitplatzierten Ü60

Fotos: E. Wolfgramm

Achtung, Hansa-Fans! Im Speicher Salow wird gejubelt.



Zu einer Hörbuchlesung mit Jan Didjurgeit und Jörg Pissowotzki lädt der Heimatverein Salow in den Speicher ein. Am 20. November stellen die beiden Hansaexperten ihr Hörbuch „Ein Schuss, ein Tor - für Hansa!“ vor.

Am 28. Dezember 2015 feiert der F.C. Hansa Rostock seinen 50. Geburtstag. Eine Vereinsgeschichte, die vollgepackt ist mit emotionalen Höhepunkten und Tiefschlägen. Die ersten Europapokalauftitte Ende der 60er-Jahre. Der urplötzliche Höhenflug in der Wendezeit mit Meisterschaft und Pokalsieg. Zehn Jahre Erste Bundesliga am Stück mit dem »Wunder von Bochum« im Jahr 1999. Oder der erstmalige Absturz in die Drittklassigkeit. Kaum ein anderer Verein aus der ehemaligen DDR besitzt aufgrund seiner Historie mehr Strahlkraft als der Traditionsclub von der Ostsee. In diesem einzigartigen Hörbuch sind die spannendsten Radioreportagen und die Originalkommentare der Stars von einst aus 50 Jahren F.C. Hansa noch einmal zu erleben. Gänsehaut pur ist garantiert.

**20. November um 19:00 Uhr im Speicher Salow.
Eintritt 5,00 Euro.**

Rechtzeitig erscheinen und gute Plätze sichern!

Ideen der Kinder gefragt



Die Eltern und Großeltern beim Rundgang

Ist da nicht was zu machen in Sachen Freizeitgestaltung im Ort? Mit Unterstützung von Ute Fischer-Gäde und Henning Bombeck von der Schule der Landentwicklung MV wurden am 11. Oktober der IST-Zustand, Wünsche und Perspektiven von

den Kindern und Eltern aus den Ortsteilen Heinrichswalde, Brohm, Hohenstein und Cosa zusammengetragen. In mehreren Arbeitsgruppen brachten die Kinder im Alter von drei bis 12 Jahren ihre Ideen für einen Spielplatz im Ort auf's Papier. Von Sandkiste, Rutsche, Baumhaus, Nestschaukel bis Skaterbahn war alles dabei. Die Größeren hätten gern einen Rückzugsort, um auch mal ohne Eltern in der Nähe, sich zu treffen und auszutauschen. Die Kinder stellten dann den Eltern und Großeltern ihre Ergebnisse vor. Bei einem Rundgang durch Brohm stellten die Erwachsenen fest, es gibt viele Möglichkeiten im Ort. Sie müssten nur besser genutzt werden. Ziel ist es gemeinschaftlich für die Zukunft unserer Kinder was aufzubauen. Es wird nicht von heute auf morgen gehen. Stück für Stück muss erarbeitet werden. Die abschließende Meinung war, wenn alle mit anpacken ist das zu schaffen und die Dozenten der Schule der Landentwicklung stellten uns ihre Hilfe in Aussicht.

Birgit Schmidt



Die Kinder bringen ihre Ideen ein.



Kinder zeigen den Großen ihre Ideen.

Einladung

zum „Backen und Basteln im Advent“
am Sonnabend, den 28. November 2015,
um 15.00 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus in Sadelkow.

Die Kids können ihr.....

- Plätzchen selber Backen und garnieren
- ein Adventsgesteck selber Basteln
- und auf den Nikolaus hoffen.

Alle anderen Gäste können bei Kaffee und Glühwein sowie Kuchen und Bratwurst einen netten Nachmittag verbringen.



**Silvester
2015**

mit DJ Jürgen
Beginn 20 Uhr
im Volkshaus Friedland

Eintritt: 17,- €

Herbstfest StadtCenter Friedland

Donnerstag, 29.10.2015

- 10:00 Uhr** **Eröffnung des Festes**
Große Tombola - jedes Los gewinnt -
- 14:00 Uhr** **Kinderschminken, Stelzenläufer**
- 14:30 Uhr** **Junge Künstler aus der Region stellen sich vor**
Musikschüler der Musikschule Kotsch/Gronow
- 16:30 Uhr** **Übergabe der Spende für die Sanierung der Sauerorgel in der St.-Marien-Kirche Friedland**
- 17:00 Uhr** **Auswertung des Malwettbewerbes „Tiere unserer Heimat“**
Die Preisträger des Malwettbewerbes werden durch die Jury bekannt gegeben und geehrt.
- 18:00 Uhr** **Großer Lampionumzug - Treff auf dem Marktplatz**
Der Umzug wird von den Neubrandenburgern Stadtfanfare musikalisch angeführt.
Treffpunkt ist der Marktplatz.
Die Streckenführung: Breitscheidstr. - Wollweberstr. - An der Marienkirche - Marktplatz
Platzkonzert des Fanfarenzuges
Die Freiwillige Feuerwehr und die Friedländer Polizei sichern den Umzug ab.
Am Zielpunkt gibt es leckeren Imbiss sowie Kinderpunsch, Glühwein und andere Getränke.
Auf dem Marktplatz können die Kinder an vielen kleinen Feuern mit ihren Eltern und Großeltern Knüppelkuchen backen.
Musikalische Umrahmung mit DJ Jörg Bauermann

Tanztee

im Volkshaus Friedland

08.11.2015

Einlass ist um 14:00 Uhr

Beginn: 15:00 Uhr

DJ Gerald hat beschwingte Rhythmen im Gepäck.
Herzliche Einladung an Alle !!

Aufgepasst!! Der nächste Tanztee Fasching ist am 17.01.2016

Kartenverkauf im VR Reisebüro
und mittwochs von 10 Uhr - 15 Uhr im Volkshaus
Voranmeldungen bitte unter 0173 9883139 !!



Seniorenweihnachtsfeier im Volkshaus Friedland

Lassen Sie uns gemeinsam auf die vorweihnachtliche Zeit einstimmen. Auf die Zeit des Duftes der Kerzen, Lebkuchen und des gebackenen Stollens.
Ich möchte Sie daher einladen zur diesjährigen Weihnachtsfeier

am **Mittwoch, dem 16. Dezember 2015, 14 Uhr**
im **Volkshaus Friedland.**

Mit weihnachtlichem Programm.
Für Kaffee und Kuchen ist gesorgt.

Karten für die Weihnachtsfeier erhalten Sie für 10 EUR ab sofort im Volkshaus.
Kartentelefon: 0173 9883139
Vorbestellungen sind erwünscht.

Ich freue mich auf Ihr Kommen!

Ihre Rosemarie Biermann



5. Ratteyer Drachenfest

Auch in diesem Jahr fand wieder am letzten Samstag im September das traditionelle Drachenfest zwischen Schönbeck und Rattey statt.

Ein ganz besonderer Tag für die Ratteyer Drachenfreunde, denn bereits zum 5. Mal stellten sie ein gigantisches Fest für die ganze Familie auf die Beine.

Mit am Start waren auch wieder viele Drachenfreunde aus der Region und aus ganz Norddeutschland, die ihre Drachen am Himmel präsentierten. Einige reisten bereits am Freitagabend an und konnten somit schon am Samstag früh mit dem Aufbau der zahlreichen Drachen beginnen. Ab den Mittagsstunden

schmückten dann die tollen Figuren den Himmel über dem Ratteyer Fuchsberg.

Auch das Herrichten des Festplatzes war erledigt und somit hieß es dann ab 13:00 Uhr „Herzlich willkommen zu unserem 5. Ratteyer Drachenfest“.

Begrüßt wurden die Besucher mit einem Glas Sekt oder Orangensaft und für die Kinder gab es noch ein JoJo mit Signatur der Ratteyer Drachenfreunde.

Mitten im Geschehen gab es dann natürlich wieder Kaffee, Kakao und selbstgebackenen Kuchen, Bratwurst vom Grill, eine Suppe und Getränke nach Belieben.

Die Frauen am Kuchenbasar hatten alle Hände voll zu tun, denn die 24 leckeren Kuchen wollten verspeist werden und so leerten sich die Bleche schnell. Auch bei der Wurstbraterei mussten sich die Besucher zeitweise einen Moment gedulden, denn auch hier war der Andrang groß.

Es ist für uns immer wieder eine große Herausforderung, auf einer grünen Wiese ein solches Fest zu organisieren, denn dort gibt es keine Steckdose und keinen Wasserhahn.

Die Kinder unserer Tanzgruppe hatten sich auch etwas einfaches lassen und organisierten einen Stand mit selbst gemachter Marmelade. Da sie aber nicht verkauften, erhielten sie zahlreiche Spenden für die Marmelade. Vorher war auch eine Kostprobe möglich, denn die Auswahl war sehr vielfältig.

Unterstützt wurde unser Fest wieder von den Drachenfreunden aus Wismar mit ihrem Bastelstand. Zusammen mit den Kindern bastelten sie Drachen, aber auch fertige Drachen konnten gekauft werden. Herr Dewitz aus Brohm drehte wieder zahlreiche Runden mit seinem Bulldog auf dem Festplatz. Viele Besucher nutzen diese Gelegenheit, um mit ihm zusammen den bunten Drachen-Himmel aus der Ferne zu bestaunen. Auch Herr Mecklenburg aus Lindow kam wieder mit einem vollen Anhänger Zierkürbissen und Ziermaiskolben und nahm dann nur noch wenige wieder mit nach Hause.

Wie bereits bekannt, gründete im März dieses Jahres unser Verein die Kinder-Tanzgruppe „Die tanzenden Drachen“. Bereits bei einigen regionalen Veranstaltungen und privaten Feiern hatten sie schon Auftritte, aber das 1. Mal waren sie hier bei unserem Drachenfest. Wie immer mit Begeisterung und Freude zeigten sie ihre Tänze unter der Leitung der Trainerinnen Steffi und Vera. Und als Überraschung ließen wir bei der Fa. Streuber-Werbung in Schönbeck Vereinsjacken für die Kinder anfertigen und überreichten ihnen diese nach ihrem Auftritt. Die Zugabe tanzten die Mädels dann in ihren neuen Outfits.

Geschätzte 500 Besucher fanden an diesem sonnigen Nachmittag den Weg zu uns auf die Wiese und ließen gemeinsam im Wind ihre Drachen steigen. Zwischendurch gab es natürlich auch wieder Süßigkeiten und kleine Aufmerksamkeiten von der Drachenfähre, zu der sich die Kinder auf dem Platz versammelten, um dann die Naschereien aufzufangen.

Zum ersten Mal waren die Besucher dann eingeladen, zu unserem 1. Nachtfliiegen zu bleiben. Dieser Wunsch unseres Vorsitzenden Hartmut Heiden, mal ein Nachtfliiegen zu machen, wollten wir an unserem 5. Drachenfest verwirklichen.

Somit wurden bereits in der Dämmerung die ersten selbstleuchtenden Drachen in den Himmel gelassen und konnten bis in die späten Abendstunden bestaunt werden. Bereits einige Male hatte Hartmut so etwas bei anderen Drachenfesten miterlebt und es war jedes Mal ein Schauspiel der anderen Art.

Für unsere Besucher und Vereinsmitglieder war es natürlich ein neues Erlebnis, welches einfach alle in den Bann zog. Die anschließende Feier zusammen mit allen Helfern, Drachenfliegern und einigen Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Schönbeck fand dann natürlich auch auf der Wiese statt. Bei leckerem Essen und guter Laune entstand eine gemütliche Runde in netter Atmosphäre. Rund um die Feuerschale oder auch unterm Zelt fühlten sich alle wohl und wurden dann ganz spontan mit Live-Musik von Wolfgang alias „Wolle“ von den Drachenstrolchen aus Rostock unterhalten.

Jetzt möchten wir, natürlich wie immer, DANKE sagen bei allen Helfern und Helferinnen - den vielen Kuchenbäckern, der Agrargenossenschaft e.G. Schönbeck, Herrn Dewitz aus

Brohm, Herrn Mecklenburg aus Lindow, Herrn Olaf Günter aus Golm, Herrn Dieter Fischer aus Rattey, Frau Erika Gans aus Helpt, Frau Marlies Wotschka aus Holzendorf, bei unseren Hauptsponsoren der Sparkasse Strasburg, die Fa. FML Fenster- und Metallbau Lauenhagen, der Fam. S. Purmann aus Rattey, dem Schornsteinfegermeister Jörg Schaak aus Lindow, der Fa. MüritzComp aus Neubrandenburg, Herrn Stüber von der Versicherungsgesellschaft LVM, den Drachenfliegern aus Hamburg, Lübeck, Neumünster, Grimmen, Wismar, Rostock, Schwerin, Neubrandenburg und Strasburg. Einer der Drachenflieger aus Schwerin schickte uns bereits ein paar Fotos mit dem Kommentar: „Einige, wenige Bilder aus Rattey, wo ich wohl das schönste Wochenende seit langem verbringen durfte!“ An dieser Stelle bleiben uns jetzt noch die Erinnerungen an das tolle Drachenfest sowie die vielen schönen Fotos (bald auch auf unserer Homepage www.drachenfreunde-rattey.de zu sehen) und die positiven Zusprüche und Dankesworte der Besucher. Natürlich sind wir auch immer offen für neue Ideen und Anregungen. Damit bitten wir euch, an die Verantwortlichen heranzutreten.

Wir nehmen auch immer gern neue Mitglieder auf und auch unser Nachwuchs „Die tanzenden Drachen“ würde sich über neue Interessenten freuen.

Das nächste Fest wird unser **2. Adventsmarkt in Rattey** sein.

Als Termin können Sie sich schon jetzt **Samstag, den 28.11.2015** vormerken.

Dieses wird in und an der **Festscheune am Ratteyer Schloss** stattfinden.

Auch hierfür nehmen wir gerne Ihre Ideen, Hilfe und Sponsoring entgegen, damit auch dieses Event für die Besucher eine Freude ist. Weiterhin möchten wir dazu Händler aus unserer Region einladen. Bei Interesse bitten wir schnellstmöglich um Ihre Nachricht.

Der Drachenfreunde und Kulturverein Rattey e. V.



Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste im Oktober

Sa., 31.10.

14:00 Uhr Gottesdienst anschl. Kirche Brunn
Kaffeetrinken u.
Reformationsbrötchen

Gottesdienste im November

So., 01.11.

09:00 Uhr Gottesdienst Kirche Schwichtenberg
m. Abendmahl

09:00 Uhr Gottesdienst Kirche Jatzke
10:30 Uhr Gottesdienst Kirche Gehren
m. Abendmahl

10:30 Uhr Gottesdienst Gemeindehaus Friedland

So., 08.11.

09:00 Uhr Gottesdienst Kirche Schwanbeck
m. Abendmahl

10:30 Uhr Gottesdienst Gemeindehaus Friedland
m. Abendmahl

Mi., 11.11.

15:00 Uhr Gottesdienst Pflegeheim Lübbersdorf

So., 15.11.

09:00 Uhr Gottesdienst Kirche Klockow
m. Abendmahl

10:30 Uhr Gottesdienst Gemeindehaus Friedland

Mi., 18.11.

10:00 Uhr Gottesdienst SWP Friedland

So., 22.11., Ewigkeitssonntag

09:00 Uhr Gottesdienst Kirche Brunn
m. Abendmahl

09:00 Uhr Gottesdienst Kirche Schwichtenberg
m. Abendmahl

10:30 Uhr Gottesdienst Kirche Eichhorst
m. Abendmahl

10:30 Uhr Gottesdienst Gemeindehaus Friedland
m. Abendmahl

14:00 Uhr Bläserandacht Friedhof Friedland

So., 29.11., 1. Advent

10:30 Uhr Familiengottesdienst Gemeindehaus Friedland

Dezember

So., 06.12.

09:00 Uhr Gottesdienst Liepen
m. Abendmahl

10:30 Uhr Gottesdienst Gemeindehaus Friedland
m. Abendmahl

burg mit einem Umfang von 1,64 m. Den 3. Platz erzielte Petra Heine, der Kürbis hatte einen Umfang von 1,39 m und dieser wurde gleich für die Kita Salow gespendet. Gut kam bei den Besuchern die Modenschau des „Modestübchen Andrea Domning“ aus Friedland an.

Die Kinder aus dem „Zwergenstübchen“ Salow waren mit ihrem Programm wieder allerliebste. Ein Dankeschön für die musikalische Umrahmung an Gerald Riebe. Wir möchten uns auch bei Frau B. Martin bedanken, sie hatte die Heimatstube wieder geöffnet. Die vielen bemalten Kindergesichter kamen direkt von Sabine v. Arsen. Ganz lieben Dank nochmal. Ein Dank geht auch an Herrn Witte von Datz Naturrind & Landschaftspflege GbR Pleetz für die Spende von kleinen Heuballen zum Kürbisfest. Der Feuerwehr Salow und der Jugendfeuerwehr ein Dank für die Unterstützung bei der Parkplatzeinweisung und das Transportieren der schweren Tischplatten. Ein großes Dankeschön geht an alle fleißigen Helfer, die beim Vorbereiten, Durchführen und Aufräumen geholfen haben und nicht einzeln genannt wurden.

Angelika Koglin
im Namen der Frauengruppe Salow

Jagdgenossenschaft Wittenborn

Einladung zur Wahlversammlung

am 19.11.2015, um 18:00 Uhr, Sandhagen, Am Berge 1

Tagesordnung

1. Anwesenheitskontrolle, Begrüßung, Bestätigung der Tagesordnung
2. Bericht des Vorstandes zur Wahlperiode 2011 - 2015
3. Bericht des Kassenwarts
4. Bericht der Revisionskommission
5. Beschlussfassungen und Entlastung des Vorstandes und der Revisionskommission
6. Wahl der Wahlkommission
7. Wahl des Vorstandes der Jagdgenossenschaft
8. Wahl der Revisionskommission
9. Vorstellung des Jagdvorstandes
10. Sonstiges
11. Schlusswort

Brunn, den 21.09.2015

Gezeichnet
Ulrich Witzendorfer

Jagdgenossenschaft Roga

Einladung zur Mitgliederversammlung

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Roga am **Sonnabend, dem 21.11.2015, um 14:00 Uhr in Sadelkow** ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemarkung Roga angehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die Einladung.

Ort: Siedlungsweg 6, 17099 Datzetal, OT Sadelkow-Siedlung

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Anwesenheitskontrolle;
2. Beschluss über die Aufteilung der Teiljagdbezirke ab 01.04.2016;

Hinweis:

Vor Ausübung der Rechte und Pflichten haben die Erwerber von Grundstücken die durch den Eigentumswechsel eingetretene Veränderung dem Jagdvorstand nachzuweisen.

Rafoth
Jagdvorsteher

Vereine und Verbände

Kürbisfest im Speicher Salow

Zu einem Kürbisfest hatten die Mitglieder der Frauengruppe Salow am Sonntag, dem 11.10.2015 in den Speicher geladen.

Alles rund um den Kürbis lautete das Motto des Marktes. Neben handwerklichen Produkten wurden viele kulinarische Leckerbissen aus der Region angeboten. Großer Ansturm war bei den Kürbissuppen. Gegen 14:00 Uhr wurde dann gemessen und festgestellt „Wer hat den dicksten Kürbis?“ Dabei reichte ein einfaches Bandmaß aus dem Nähkasten nicht aus. Der dickste Kürbis hatte einen Umfang von 1,97 m und wurde von Carola Voß mit Hilfe einer Decke gebracht. Der 2. Platz ging an Mario Mecklen-



Livekonzert im Speicher Salow

am 07. November 2015

The Scuttles - Dire Straits Tribute - Band aus Leidenschaft!



Fans der 80-er Jahre erleben junge Musiker, die sich den legendären Hits der Dire Straits verschrieben haben. The Scuttles sind eine Dire-Straits-Tribute-Band aus dem Osten Deutschlands. Sie zählen weltweit zu gerade mal einer Hand voll Bands, die sich ausschließlich auf die Musik der Dire Straits und von Mark Knopfler spezialisiert haben. Gegründet Anfang 2004, spielen die fünf jungen Leipziger die legendären Rockklassiker wie „Money for Nothing“, „Romey & Juliet“, „Brothers in Arms“ und „Sultans of Swing“ aus Leidenschaft.

Eine stilvolle Versorgung mit passenden Getränken und einem Imbiss geben dem Konzert die passende Umrahmung.

Beginn 20:00 Uhr, Einlass ab 19:00 Uhr

Karten sind für 10,00 EUR im VVK zu erwerben (an der AK 13,00 EUR)

Wie schon bei den anderen ausverkauften Konzerten in unserem Speicher ist der Kartenvorverkauf zu empfehlen.

Vorbestellungen ab sofort unter Tel. 039601 20859 oder -32778

Im Namen des Heimatvereins Salow e. V.

Michael Rausch

Die Ehrenmitglieder der Freiwilligen Feuerwehren des Kreises besuchen die Schlossinsel Mirow



In Würdigung ihrer jahrelangen Tätigkeit in den Freiwilligen Feuerwehren hatte der Kreisfeuerwehrverband am 19. September zum Seniorentreffen nach Mirow eingeladen. Etwa 300 anwesende Kameradinnen und Kameraden der Ehrenabteilungen wurden vom Kreiswehrführer Norbert Rieger begrüßt, darunter auch Ehrenmitglieder aus dem Amt Friedland. Mit anwesend der Landesbrandmeister Hannes Möller. Als erstes ging es zu einer Schiffsrundfahrt entlang der Alten Müritz-Havel-Wasserstraße. Anschließend konnten die historischen Gebäude auf der Schlossinsel besichtigt werden. Der Feuerwehrmusikzug Mirow sorgte gemeinsam mit Kamerad Bernd Rohloff für Kurzweil im Schlosspark bevor KWF Norbert Rieger aus Anlass dieses Treffens Auszeichnungen für die langjährige Tätigkeit und Verdienste im Brandschutzwesen vornahm. Für unsere Ehrenmitglieder war es ein sehr interessanter und erlebnisreicher Tag. Das Seniorentreffen konnte nur so gut gelingen durch die enge Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes

Mecklenburgische Kleinseenplatte unter Regie der Amtswahrführerin Anke Krüger und der Verwaltung der staatlichen Schlösser und Gärten M-V, dem 3-Königinnen-Palais, dem Kirchturmverein Mirow und der Fahrgastschiffahrtsgesellschaft Blau-Weiße-Flotte. Dafür unseren herzlichen Dank und auch ein großes Lob. Wir freuen uns schon auf ein hoffentlich gesundes Wiedersehen im nächsten Jahr.

Birgit Schmidt

Pressewart KfV MSE





9. Brohmer Laternenumzug

Wann: Am 30.10.2015 um 18.00 Uhr NEU!!!

Wo: Treffpunkt Campingplatz in Cosa

Mit dabei der Friedländer Laternenzug

Nach dem Umzug gibt es am Lagerfeuer wieder
Bier, Bratäpfel, Knäpplmüchchen und Deftiges.

Wir freuen uns auf viele kleine und große Besucher.
Die FFW Brohm






Veranstaltungsplan AWO-Jugendzentrum

Mo. - Fr. 11:30 - 17:30 Uhr

November 2015

Montag	02.11.2015	Projekt Prävention
Dienstag	03.11.2015	Dartturnier
Mittwoch	04.11.2015	gemeinsam kochen
Donnerstag	05.11.2015	Berufsfrühorientierung/ Bewerbungsunterlagen erstellen
Freitag	06.11.2015	Sportspiele
Montag	09.11.2015	Projekt Prävention
Dienstag	10.11.2015	Kickerturnier
Mittwoch	11.11.2015	gemeinsam kochen
Donnerstag	12.11.2015	Berufsfrühorientierung/ Bewerbungsunterlagen erstellen
Freitag	13.11.2015	Sportspiele
Montag	16.11.2015	Projekt Prävention
Dienstag	17.11.2015	Dartturnier
Mittwoch	18.11.2015	gemeinsam kochen
Donnerstag	19.11.2015	Berufsfrühorientierung/ Bewerbungsunterlagen erstellen
Freitag	20.11.2015	Sportspiele
Montag	23.11.2015	Projekt Prävention
Dienstag	24.11.2015	Kickerturnier
Mittwoch	25.11.2015	gemeinsam kochen

Donnerstag	26.11.2015	Berufsfrühorientierung/ Bewerbungsunterlagen erstellen
Freitag	27.11.2015	Sportspiele
Montag	30.11.2015	Projekt Prävention

Rassekaninchenausstellung in Friedland

Der Kaninchenzuchtverein 1875 M22 Friedland e. V. führt am 07. und 08.11.2015 eine Kreisverbands-Rassekaninchenausstellung im Vereinsheim der Kaninchenzüchter am Bauersheimer Weg durch. Erwartet werden etwa 50 Züchterinnen und Züchter mit ihren Kaninchen. Sie kommen aus dem Kreis Mecklenburgische Seenplatte, aus Vorpommern und dem Nordosten des Nachbarlandes Brandenburg.

Es werden etwa 350 Kaninchen mit den Rassen Deutsche-Riesen grau - mit einem Gewicht bis 11,5 kg - bis hin zu den Farbenzweigen von 13,3 kg ausgestellt.

Viele Kaninchen werden für den Verkauf gemeldet, so dass Züchter und Halter die Möglichkeit haben, neues Zuchtmaterial zu erwerben.

Bei einer Verlosung können mit etwas Glück Kaninchen und andere Sachwerte erworben werden.

Pokalverteidiger sind: bei den Jugendlichen der Zuchtfreund Dennis Lieckfeld mit der Rasse Kleinsilber schwarz, bei den Er-

wachsenen ist es der Zuchtfreund Erich Wilk mit seiner Rasse Rheinische Schecken.

Ein Dank im Voraus an alle Gönner, Helfer sowie den Sponsoren, die dazu beitragen, diese Ausstellung zum Erfolg werden zu lassen.

Für das Wohlbefinden aller Gäste sowie der Züchter sorgt die Ausstellungsleitung mit ihren Helfern.

Allen Gästen wünschen wir etwas Zeit zum Betrachten der verschiedenen Rassekaninchen.

Sollten Auskünfte notwendig sein, wenden Sie sich bitte an die Ausstellungsleitung oder die verantwortlichen Zuchtfreunde im Ausstellungsraum, die, soweit es geht, helfen werden.

Öffnungszeiten:

Sonnabend,	07.11.2015	9:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Sonntag,	08.11.2015	9:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Die Siegerehrung mit Übergabe der Pokale findet am 08.11.2015 nach 13:00 Uhr statt.

Im Namen der Züchter des Rassekaninchenzuchtvereins M22 Friedland e.V.

Erich Wilk

Ehrenvorsitzender

Wir gratulieren

Wir gratulieren unseren Geburtstagskindern im November

Gemeinde Datzetal

Frau Ingeborg Peters zum 84. Geburtstag

Stadt Friedland

Herr Detlef Saschkewitz zum 60. Geburtstag
 Frau Carola Schultz zum 60. Geburtstag
 Frau Marita Schindler zum 60. Geburtstag
 Frau Edeltraud Klips zum 60. Geburtstag
 Frau Isa Jarchow zum 60. Geburtstag
 Herr Klaus Lau zum 60. Geburtstag
 Herr Fred Krämer zum 60. Geburtstag
 Frau Ilona Knaak zum 60. Geburtstag
 Frau Christel Chipniewski zum 65. Geburtstag
 Herr Klaus-Dieter Beckmann zum 65. Geburtstag
 Frau Brigitte Dettmann zum 65. Geburtstag
 Frau Josefa Trappschuh zum 65. Geburtstag
 Frau Erika Lange zum 65. Geburtstag
 Frau Ilona Block zum 65. Geburtstag
 Herr Hans-Jürgen Boenig zum 65. Geburtstag
 Frau Monika Hindenburg zum 65. Geburtstag
 Herr Hartwig Biermann zum 65. Geburtstag
 Frau Renate Marlow zum 65. Geburtstag
 Frau Giesela Deutsch zum 70. Geburtstag
 Herr Dieter-Jürgen Schmidt zum 70. Geburtstag
 Frau Edda Nagel zum 75. Geburtstag
 Herr Dieter Hinz zum 75. Geburtstag
 Herr Reinhard Knaack zum 75. Geburtstag
 Frau Brigitte Schroeder zum 75. Geburtstag
 Frau Sieglinde Maske zum 75. Geburtstag
 Frau Käthe Horn zum 75. Geburtstag
 Herr Kurt Oesterling zum 75. Geburtstag
 Frau Ilse Boelter zum 75. Geburtstag
 Frau Waltraud Kohls zum 80. Geburtstag
 Frau Ingrid Krüger zum 80. Geburtstag
 Herr Georg Schluch zum 80. Geburtstag
 Frau Gisela Basler zum 80. Geburtstag

Herr Adolf Christ zum 80. Geburtstag
 Frau Irmgard Martin zum 81. Geburtstag
 Frau Johanna Rexin zum 81. Geburtstag
 Frau Gisela Komke zum 81. Geburtstag
 Herr Ulrich Naujack zum 81. Geburtstag
 Frau Elli Schluch zum 81. Geburtstag
 Frau Christel Kotsch zum 81. Geburtstag
 Herr Heinz Kluge zum 81. Geburtstag
 Herr Günther Voigt zum 81. Geburtstag
 Herr Jürgen Wendorff zum 81. Geburtstag
 Herr Hans-Jürgen Thiele zum 81. Geburtstag
 Herr Joachim Rosner zum 82. Geburtstag
 Frau Edith Dingler zum 82. Geburtstag
 Frau Christa Richter zum 82. Geburtstag
 Herr Heinz Przygodda zum 82. Geburtstag
 Herr Erich Arndt zum 83. Geburtstag
 Frau Christine Hecht zum 83. Geburtstag
 Frau Rita Neumann zum 83. Geburtstag
 Frau Gisela Riesner zum 84. Geburtstag
 Herr Hermann Tesch zum 84. Geburtstag
 Herr Axel Köhnke zum 84. Geburtstag
 Frau Hildegard Walzok zum 84. Geburtstag
 Frau Thea Wolter zum 84. Geburtstag
 Frau Herta Betker zum 84. Geburtstag
 Herr Günter Giese zum 85. Geburtstag
 Frau Edith Oesterling zum 85. Geburtstag
 Frau Christel Kurth zum 85. Geburtstag
 Frau Ingeborg Hinrichs zum 85. Geburtstag
 Frau Elli Kroll zum 86. Geburtstag
 Frau Katharina Albrecht zum 87. Geburtstag
 Herr Siegfried Zielinski zum 87. Geburtstag
 Frau Elli Szodra zum 87. Geburtstag
 Frau Margarete Stange zum 88. Geburtstag
 Frau Gerda Winkelmann zum 88. Geburtstag
 Frau Magdalene Ballschmieter zum 89. Geburtstag
 Herr Carlheinz Asmus zum 90. Geburtstag
 Frau Margot Marks zum 90. Geburtstag

Herrn Max Reinke zum 91. Geburtstag
 Herrn Paul Usner zum 91. Geburtstag
 Herrn Heinz Christ zum 93. Geburtstag
 Frau Gertrud Giermann zum 95. Geburtstag

Friedland Bresewitz

Frau Alida Fiedler zum 70. Geburtstag

Gemeinde Galenbeck

Herrn Klaus Hein zum 60. Geburtstag
 Frau Gudrun Fisch zum 65. Geburtstag
 Frau Marianne Bey zum 65. Geburtstag
 Herrn Bernd Scheumann zum 70. Geburtstag

Herrn Klaus-Dieter Sperling zum 70. Geburtstag
 Frau Brunhilde Milke zum 82. Geburtstag
 Frau Brigitte Piel zum 82. Geburtstag
 Herrn Hans-Joachim Brey zum 83. Geburtstag
 Frau Elfriede Smok zum 84. Geburtstag
 Frau Christel Brandt zum 85. Geburtstag
 Frau Christel Mischuda zum 88. Geburtstag
 Frau Inge Braun zum 88. Geburtstag
 Frau Ilse Salow zum 94. Geburtstag

Gemeinde Genzkow

Herrn Wolfgang Kernchen zum 65. Geburtstag

Seniorenbetreuung

Rechtzeitig informieren über Betreuungs- und Pflegeangebote

Im Sommer 2013 erkrankte meine Mutter schwer. Es erfolgte ein Klinikaufenthalt in Neubrandenburg mit anschließender Aktivierungsphase.

Für mich als berufstätige Frau in Vollzeit stellte sich akut die Frage, wie soll es weitergehen. Im Klinikum gab es wichtige Hinweise und Tipps.

So wandte ich mich an die Tagespflegeeinrichtung des Seniorenwohn-parks in Friedland. Mir wurde sehr schnell klar, wie wenig ich über Möglichkeiten der Betreuung weiß.



Seit September 2013 besucht nun meine Mutter die Tagespflege. Sie wird liebevoll betreut, hat vielfältige soziale Kontakte, Gesprächspartner, pflegt Freundschaften und wird morgens von zu Hause abgeholt und Nachmittags zurück gebracht.

Ich empfehle allen Familienangehörigen

- Informieren Sie sich, bevor die Lebenssituation akut wird
- Besuchen Sie die Tagespflegeeinrichtung und verschaffen sich einen persönlichen Eindruck
- Geselligkeit, Beschäftigungsangebote und soziale Kontakte erhöhen spürbar die Lebensfreude
- Für Sie als pflegende Angehörige entstehen zeitliche Freiräume, die Sie für sich selbst nutzen können.

Ich empfehle allen Senioren

- Schauen Sie völlig unverbindlich in die Tagespflege vorbei
- Wählen Sie in Ruhe aus, welche Angebote für Sie interessant sind
- Lassen Sie sich vor Ort beraten

Meine Mutter nutzt nun seit zwei Jahren diese Möglichkeit der Betreuung in der Tagespflegeeinrichtung. Sie hat sich für die Tage Dienstag, Mittwoch und Donnerstag entschieden.

Am Sonntag, 11.10.2015 wurde der 97. Geburtstag bei guter körperlicher und geistiger Gesundheit im Kreise von Verwandten und Freunden gefeiert. Ihr Lebensmotto lautet - In Bewegung bleiben, sich für vieles interessieren, aktiv sein und den Spaß am Leben pflegen.

Am Dienstag, 13.10.2015 feierte Sie noch einmal ihren Geburtstag in der Gruppe der Tagespflege, natürlich bei Kaffee und Kuchen und auch ein Gläschen Sekt gehörte mit dazu.

Sie schaut positiv in die Zukunft und wenn Sie gefragt wird, na, wie alt bist du geworden, dann lacht Sie verschmitzt und sagt einhundert minus drei.

Diesen Optimismus wünsche ich uns allen, damit wir die Hürde des Alltags gut meistern können.

Eleonore Rackow

Angehörige

Nun danket alle Gott - Erntedankfest im Senioren-Wohnpark Friedland

Es ist schon zur Tradition geworden, dass wir in unserem Senioren-Wohnpark alljährlich im Oktober unseren Erntedankgottesdienst feiern. Dieser war in diesem Jahr am Freitag, dem 09. Oktober vorgesehen.



Der große Speisesaal war dementsprechend von unserem fleißigen Team der Ergotherapie und dem Küchenpersonal hergerichtet.

Auf einem großen Tisch war dekorativ in allen Varianten und Sorten taurisches Gemüse und knackiges Tafelobst ausgelegt, alles was in Gottes Natur heranwuchs.

Zum Erntedank gehört auch eine Kaffeetafel. Wir Bewohner waren bei Betreten des festlich geschmückten Saales sehr beeindruckt.

Weiß gedeckte Tische, und was uns älteren Frauen immer wieder so gut gefällt, sind die wunderschönen Sammeltassen, die uns an unsere jungen Jahre erinnern. Außerdem fehlte der schöne Herbstschmuck nicht - Kastanien, Eicheln und buntes Laub schmückten unsere Tische.



Leckere Torte und Kaffee, sowie Wein wurden serviert. Was uns besonders erfreute, war der Kerzenständer mit den vielen angezündeten Teelichtern, die uns an unsere lieben Verstorbenen im stillen Gedenken erinnerten, sei es privat oder liebe Heimbewohner, die von uns gegangen sind.

Kirchenmusiker eröffneten den Festtagsgottesdienst. Pastor Zobel hielt die Andacht und brachte hier immer wieder zum Ausdruck, wie wichtig doch der tägliche Dank für alles ist, was wir haben. Es ist nicht alles selbstverständlich, es ist auch eine Gabe Gottes dabei.

Wir sangen einige Lieder, unter anderem „Großer Gott, ich lobe Dich“, „Vater unser“ und mit „Gottes Segen“ ging für alle unser Erntedankgottesdienst zu Ende.

Ein herzliches „Danke schön“ an alle, die zu dem schönen, besinnlichen Erntedankfest beigetragen haben !

H. Stüdemann

Bewohnerin Senioren-Wohnpark Friedland

Bekanntmachung!

Der BdV Friedland/Neubrandenburg gibt bekannt, dass in diesem Jahr der jährlich stattfindende „Tag der Heimat“ ausfällt, da wir am 20. Juni bereits den „Tag der Vertreibung“ begangen haben.

Die Weihnachtsfeier findet **am 26.11.2015, um 14:00 Uhr, wie gewohnt im Volkshaus** statt.

Diesmal feiern die Gruppe der Ost-Westpreußen, Pommern und Brandenburger und die Schlesier mit den Sudeten-Deutschen gemeinsam.

Programm: „Bettis Musikschule“

- Begrüßungsrede des Vorsitzenden
- Reden der Vorsitzenden der LM
- Heimatliche Impressionen
- Kaffee und Kuchen
- Aufgaben für 2016

Friedland, den 12.10.2015

E. Rux

Vorstandsmitglied

Kaffeefahrt mit der „Onkel Albert“

Am 24. September 2015 ging der Halbtagesausflug der DRK-Senioren aus Friedland und Salow in die unberührte Natur der Uckermark. Von Friedland aus fuhren wir über die Autobahn ins Biosphärenreservat Schorfheide bis nach Warnitz, einem kleinen idyllischen Ort am Oberuckersee.

Dort bestiegen wir das Motorschiff „Onkel Albert“, ein 1977 in Holland gebautes Schiff, das 21,5 Meter lang und 5 Meter breit ist. Nach der herzlichen Begrüßung durch den Kapitän ging unsere Fahrt auch schon los. Bei Kaffee und Kuchen lauschten wir den Erklärungen, Anekdoten und Geschichten rund um Warnitz, die Uckerseen und Prenzlau und genossen die schöne Seenlandschaft. Der Oberuckersee war der Beginn unserer Seereise. Weiter ging es durch den Uckerkanal. Das ist ein Verbund der Seen Ober- und Unteruckersee durch einen natürlichen Flusslauf. Dort befindet sich eines der größten Schilfanbaugebiete Deutschlands.

Besonders bemerkenswert war die Ruhe, mit der das Schiff leise durch den Kanal glitt, der war nur knapp breiter als das Schiff. Dann fuhren wir in den Unteruckersee und konnten von weitem schon das Panorama von Prenzlau am Horizont erkennen.

Nach dem Anlegen am Steg des ehemaligen Buga-Geländes ging es gut gelaunt wieder in Richtung Friedland. Ein schöner Tag neigte sich dem Ende. Danke an alle Organisatoren.

Clubrat

DRK-Seniorenclub



**Im DRK-Seniorenclub Friedland,
Am Wasserwerk finden im Monat November
folgende Veranstaltungen statt**

Di.	03.11.2015	14:00 Uhr	Spielenachmittag
Mi.	04.11.2015	14:00 Uhr	Kaffeestunde und Spiele
Do.	05.11.2015	14:00 Uhr	Sport mit Frau Sichau und Clubsitzung
Di.	10.11.2015	14:00 Uhr	Spielenachmittag
Mi.	11.11.2015	14:00 Uhr	Kaffeestunde und Spielenachmittag

Do.	12.11.2015	14:00 Uhr	Sport mit Frau Sichau
Di.	17.11.2015	14:00 Uhr	Geburtstag des Monats und Singen mit Frau Scheumann
Mi.	18.11.2015	14:00 Uhr	Kaffeestunde und Spiele
Do.	19.11.2015	14:00 Uhr	Sport mit Frau Sichau
Di.	24.11.2015	09:00 Uhr	Aquagymnastik
		14:00 Uhr	Spielesachmittag
Mi.	25.11.2015	14:00 Uhr	Kaffeestunde und Spielesachmittag
Do.	26.11.2015	14:00 Uhr	Sport mit Frau Sichau
Di.	01.12.2015	14:00 Uhr	Spielesachmittag

Um rechtzeitige Anmeldung für die Fahrten wird gebeten. Änderungen vorbehalten!

Interessenten melden sich bitte persönlich im Seniorenclub am Wasserwerk bzw. telefonisch unter der Telefonnummer 039601 348108.

DRK-Seniorenclub

Fahrt nach Mirow

Am 26.09.2015 unternahmen wir eine Tagesfahrt nach Mirow, natürlich bei herrlichem Herbstwetter und viel Sonnenschein. Teilnehmer waren die Mitglieder des BdV (Bund der Vertriebenen) und einige andere Gäste. Insgesamt waren wir 29 Personen, die in den Bus „GfB-Reisen“ einstiegen. In Neubrandenburg sind ebenfalls 28 Personen dazu gekommen.

Aus Friedland sind wir pünktlich um 8:00 Uhr losgefahren. In Neubrandenburg stieg mit der Gruppe auch ein Reiseleiter dazu, der uns am Zielort durch den Park begleitete und uns dann eine Dame vorstellte, die uns über die Schlossinsel Mirow berichtet hat.

Einiges in Kurzform über Mirow von mir aus ihren Ausführungen:

Mirow ist eine Insel.

Im Jahr 1226 hat ein Heinrich Borwin, Herr zu Rostock, dem Johanniterorden 60 Hufen Land um den Mirower See, gegen Zahlung von 100,00 Mark in Silber geschenkt.

Die urkundliche Erwähnung Miros erfolgte 1227.

Bis zum 15. Jahrhundert gehörte Mirow durch Schenkungen, käufliche Erwerbungen ect. fast ausschließlich dem Johanniterorden.

Von besonderer Bedeutung für den Ort und seine Entwicklung wurde so Herzog Karl (1654 - 1710). Seit 1687 hatte er dort im Komtureihaus seinen ständigen Wohnsitz. Er ließ die Halbinsel, auf der die Komturei lag, durch Wall und Wallgraben befestigen und so zur Insel werden, die so mehr Sicherheit für den Ordensbesitz bot.

Das von ihm erbaute Torhaus trägt die Jahreszahl 1588.

Nach seinem Tod wurde Mirow für die Herzöge verwaltet.

Mit dem „westphälischen Frieden“ 1648 wurde die Komturei dem Hause Mecklenburg-Schwerin zugeordnet.

Im Hamburger Erbvergleich erhielt Adolf Friedrich der II., der Begründer der Strelitzer Linie, die Komturei Mirow endgültig als wesentlichen Bestandteil des neuen Herzogtums Mecklenburg-Strelitz. Er war 1701 der 1. Herzog dieses Herzogtums und sorgte in dieser noch vom Dreißigjährigen Krieg geprägten Zeit für wirtschaftlichen Aufschwung. Nach seinem Tod 1708 übernahm sein Sohn Adolf-Friedrich der III. die Regierung in Neustrelitz. Seiner verwitweten 3. Ehefrau fiel das Amt Mirow zu.

1709 ließ sie für sich und ihren Sohn das Schloss im höchst barocken Stil bauen. Deshalb „Schlossinsel Mirow“.

Ab 1761 wurde dort nicht mehr „Hof gehalten“, nur, wenn ein Familienmitglied der Fürstengruft beigesetzt wurde. 1933 gab es die letzte Beisetzung.

1820 hat der Sohn des Mirower Pfarrhauses, Adolf Giesebrecht im Schloss das Landeslehrerseminar gegründet, das noch bis 1925 bestand.

Zu erwähnen wäre noch die Johanniterkirche mit Fürstenloge und Fürstengruft, die Mitte des 14. Jahrhunderts erbaut wurde auf dem Gelände der Komturei.

1742 brannte die Kirche durch Blitzschlag völlig aus.

Wiederaufbau 1742 bis 1744 und durch Anbau erweitert.

1744 bis 1746 wurde der Turm mit barockem Turmhelm angebaut.

Die Innenraumgestaltung erfolgte ebenfalls im barocken Baustil, aber als Schlosskirche, da sie im Besitz, seit dem „westphälischen Frieden“ 1648, des Herzoghauses war.

1945 brannte die Kirche ebenfalls in Folge des Krieges, nur die Fürstengruft blieb halbwegs erhalten, da sie durch eiserne Türflügel von der Kirche getrennt war.

Später setzte Vandalismus ein.

Die Kirche wurde bis 1950 wieder aufgebaut, aber der Turm fehlte noch.

1998 bis 1999 wurde der Zugang zur Kirche/Gruft wieder hergestellt und durch eine Glaswand getrennt.

Zum Luisenjahr 2010 wurden auch die meisten Särge restauriert und die Eltern und Angehörigen von ihr gleich hinter der Glaswand platziert.

Mirow heißt slawisch „Ort des Friedens“.

In Mirow gründete sich am 17.08.1989, im Jahr des Umbruchs, ein Verein: Kirchturm Mirow e. V. und man beschloss, die Kirchturmspitze wieder aufzusetzen. Dies hatte Bedeutung für die ganze Region.

Man kam vom „Ort des Friedens“ zum „Haus des Friedens“ während der Friedensgebete „Dona nobis pacem“.

Durch die Spenden gelang es 1993 die Turmspitze fertigzustellen.

Inzwischen ist sie sogar begehbar, beherbergt ein Museum und ein Blick in die Ferne von oben lässt die volle Schönheit unseres Landes erkennen.

Wir haben den Turm aber nicht bestiegen, weil es für ältere Menschen zu beschwerlich ist (5 Etagen, 140.000 Besucher).



Dies war einiges zu Mirow und seiner Geschichte. Für uns war es interessant, da es ja zu unserer jetzigen, näheren Heimat gehört.

Heute lebt Mirow hauptsächlich vom Tourismus. Da es eine Insel ist, viele Schiffe am Ufer liegen, bietet sich dies an.

Für unsere Reisegruppe war Essenszeit angesagt, die wir im Restaurant oder „Rittersaal“ genossen. Nach dem Essen gab es Freizeit mit einem „Sonnenbad“ gleich dahinter. Um 14:00 Uhr legte unser Dampfer an und entführte uns für 2 Stunden auf den schönen See mit Blick in die Natur ringsherum.

Nach 16:00 Uhr gingen wir zum Bus und waren um 18:00 Uhr wieder in Friedland.

Ein schöner Tag ging zu Ende.

E. Rux



Danach kamen wir an die Reihe. In kleinen Gruppen durften wir uns selbst ausprobieren. Zur Auswahl standen die Teams Musik, Bewegung, Improvisation und Dramatik. Zusammen mit den Schauspielern erarbeiteten wir kurze Szenen, die wir am Ende zusammensetzten. Wir alle sind uns sicher - Der Spaß innerhalb der einzelnen Gruppen spiegelte sich in der Aufführung wider. Die Schauspieler und wir waren uns einig, dass es ein sehr gelungener Tag geworden ist. Wir würden das Projekt jederzeit wiederholen.

Rica Heidschmidt, Karsta Graffunder



Jede Minute zählt!

Wir saßen wie jeden Tag ganz normal im Unterricht, als plötzlich unsere Klassenlehrerin ein Thema anschnitt, das wir in nächster Zeit wohl häufiger besprechen sollten. Es ging um den ersten Sponsorenlauf der neuen friedländer gesamtschule.



Aber wer soll uns sponsern und wofür ist eigentlich das Ganze? Schauen wir uns doch mal den Sponsorenvertrag an. Dieser besagt, dass pro gelaufene Minute des Schülers der Sponsor mindestens 20 Cent vereinbaren kann. Wenn man allein diese 20 Cent hochrechnet, kommt man auf 6 Euro. Aber ob der Spender letztendlich mehr als 20 Cent sponsert, liegt allein in seinem Ermessen. Die Schüler sollten mindestens 5 und höchstens 30 Minuten laufen, falls sie überhaupt mitlaufen, denn die Teilnahme am Sponsorenlauf war freiwillig. Allerdings gab es gar keinen Grund nicht mitzumachen, oder? Denn das Geld, welches dabei zusammenkam, ist zum einen Teil für die eigene Klassenkasse und für den Kauf von 2 mobilen Fußballtoren gedacht. Außerdem ist der Lauf doch auch eine tolle Gelegenheit, Sport zu treiben. Man bewegt sich und bekommt dafür Geld, das ist doch nichts Alltägliches.

Schul- und Kitanachrichten

Ausflug in die Vergangenheit

Am 07.10.2015 wurde für die 11. Klassen der nfg ein Theater-Projekt veranstaltet. Dies organisierte die Fachschaft Deutsch. Zu Beginn stellten uns die fünf Schauspieler aus Witten das Stück „Über das Leben oder meine Geburtstage mit dem Führer“ vor. Es spielt in der Zeit des Nationalsozialismus, in der ein junges Mädchen über ihre Geburtstage hinweg immer mehr Abscheu für Hitler entwickelt. Mit der Zeit muss sie viele Schicksalsschläge verkraften.



Obwohl den Schauspielern nicht viele Requisiten zur Verfügung standen, erschufen sie ein ausdrucksstarkes Bühnenbild. Während der Vorstellung fühlten wir uns mit in die Geschichte einbezogen. Das Stück war sehr emotional.

So gingen im Oktober viele SchülerInnen unserer Schule zusammen mit ihren KlassenlehrerInnen zum Sportplatz am Hagedorf um zu laufen. Das Geld für unser Ziel, Fußballtore zu kaufen, war bereits nach dem Start von drei Jahrgangsstufen zusammengekommen. Seitdem überlegen alle, was mit der Restsumme geschehen kann.

Gewinner unseres ersten Sponsorenlaufs ist die Klasse 6c mit einer Durchschnittseinnahme pro SchülerIn von 28,27 EUR. Damit haben sich die SchülerInnen den Pokal und die Medaillen wirklich verdient. Die längste durchschnittliche Laufzeit erreichte die Klasse 6b mit 28:42 min. pro Schüler. Ein tolles Laufergebnis.

All dies wäre nicht möglich gewesen ohne die Hilfe des Schulvereins für hohe Bildung der Jugend e. V., der Schülervertretung, der Eltern und LehrerInnen. Ein großes Dankeschön gilt vor allem den Sponsoren, also Muttis, Vatis, Omis, Opis, Onkeln, Tanten und natürlich Firmen für die großzügige Unterstützung unseres ersten Sponsorenlaufs.

Laura Hecht



Unser 2. Straßenfest im Voßweg

„Wer hat Lust, an einem 2. Straßenfest teilzunehmen?“ Diese Frage entstand schon beim 1. Fest 2014. Damals hatten wir trotz des schlechten Wetters eine prima Stimmung.

Der 18.07.2015 war unser Tag!

Ruckzuck wurde am Vorabend durch viele fleißige Hände ein großes Zelt aufgebaut. Tische, Bänke und Dekoration waren schnell organisiert. Das Wetter war unser Freund.

Viele fleißige Hände haben, wie im letzten Jahr, für ein üppiges Büfett gesorgt. Eine heiße Gulaschsuppe und Bier vom Fass rundeten den kulinarischen Abend ab. Wir konnten das Feuer in der Feuerschale ausgiebig genießen. *Es war ein Genuss.*

Ich fand unsere Stimmung toll. So habe ich erfahren, dass Frau Schulz die älteste Bewohnerin und Justus der Jüngste in unserer Straße sind.



Es haben sich „Generationstische“ gebildet. Alle hatten sich viel zu erzählen, es wurde viel gelacht und gespaßt.

Es ist mir gelungen, das erste Gruppenfoto von den Straßenbewohnern zu organisieren.



An dieser Stelle ein großes „Dankeschön“ von mir und allen Teilnehmern an die Organisatoren und fleißigen Helfer.

Es besteht der Wunsch, dass unser Straßenfest eine Tradition bleibt. Daher planen wir für nächstes Jahr ein 3. Fest und ich werde dann aktiv mithelfen.

Alex Dallmann

Fahrradrallye der 6. Klassen im Bereich Mecklenburg-Strelitz

Am 29. September 2015 startete in Neustrelitz die Fahrradrallye der 6. Klassen. Diese wurde durch die Kreisverkehrswacht MST organisiert. 22 Mannschaften aus 6 Schulen des Landkreises nahmen an dieser Veranstaltung teil. Auch die neue friedländer gesamtschule beteiligte sich mit 12 Schillern. Dieser Wettbewerb fand bei sonnigem Wetter als Orientierungsfahrt auf einer Strecke am Rande des Zierker Sees statt. Die Schüler mussten nach einer entsprechenden Wegbeschreibung den Weg zur nächsten Station selbstständig finden.

Folgende Aufgaben galt es hier zu lösen:

1. Wissensprüfung zu Fragen der STVO
2. Entfernungsschätzen
3. Verkehrssicheres Fahrrad und Vorderradwechsel
4. Knobelaufgabe zum Thema „Vorfahrt“
5. Erste Hilfe leisten
6. Notruf absetzen

Alle Teilnehmer gaben sich große Mühe und hatten viel Spaß. Gespannt warteten dann alle auf die Siegerehrung.

Unsere Schüler belegten die Plätze 2 (Luis Weinkauff, Fin Müller, Klasse 6b), 4 (Tim Chmielecki, Joey Virkus, Klasse 6d), 5 (Alexander Mentz, Bennet Stöckigt, Klasse 6a), punktgleich zweimal Platz 8 (Philip Hildebrand, Kevin Wilhelm, Klasse 6c), (Luana Lubs, Joyce Nobis, Klasse 6c) und Platz 15 (Sarah Schmeling, Nina Bernecker, Klasse 6d). Es war das beste Abschneiden seit langem.

Sieger der diesjährigen Fahrradrallye wurde die Mannschaft der Regionalen Schule aus Burg Stargard.

Abschließend möchten wir uns herzlichst bei Herrn Greupner bedanken, der für den Transport verantwortlich war.

Gerald Riebe

**Schulsozialarbeiter an der neuen friedländer gesamtschule
Arbeitslosenverband Kreisverband MST
gefördert aus Mitteln der Europäischen Stndcturfonds**

Geschichtliches

Die Kirchengeschichte Friedlands

Teil XIII 10/2015

Neuapostolische Gemeinde

Die Neuapostolische Kirche ist eine etablierte christliche Sondergemeinschaft, die mit etwa 400.000 Mitgliedern deutschlandweit hinter den beiden großen Amtskirchen rangiert. Sie hat wesentlich mehr Mitglieder als alle evangelischen Freikirchen zusammen und mehr als doppelt so viele Mitglieder wie die Zeugen Jehovas. Entstanden ist sie im 18. und 19. Jahrhundert in England. Ihre wesentlichen Merkmale sind: autoritäre, streng hierarchische Führung, bedingungsloser Gehorsam, kindlicher christlicher Glaube, Endzeiterwartung und eine angenehme, freundliche Präsentation nach außen sowie völlig gegenläufige Praxis nach innen.

Wie Mormonen, Zeugen Jehovas und andere christliche Sekten predigt die Neuapostolische Kirche das nahe Ende der Welt. Stündlich muss die Gemeinde damit rechnen, dass Christus auf die Erde zurückkehrt und seine treue Gemeinde heim ins Reich ewiger Freude holt. Die Neuapostolische Kirche macht den Menschen das „göttliche Angebot“ der Zeit: durch die Eingangspforte ins Himmelreich komme nur, wer denn neuapostolischen Aposteln folge. Diese Kirche bleibt dabei: alles, was sie verkündet, kommt von Gott. Das Privileg der Neuapostolischen Kirche, allein unter den Auserwählten zu sein, verspricht Glückseligkeit. Die Neuapostolische Kirche entwickelte feste Grundsätze, wobei ganz im Vordergrund der Bemühungen die persönliche, individuelle Seelsorge steht, die rein ehrenamtlich durchgeführt wird.

In der Kirche wird seit Jahrzehnten bis heute der Wortkündigung absolute Priorität eingeräumt und dabei dem praktischen Helfen keine der ihr entsprechende Beachtung geschenkt. Sie verzichtet deshalb weitgehend auf karitative Arbeit.

Die neuapostolische Fahne flatterte auch im faschistischen Wind; am 21. März 1933 wurde im Gottesdienst überall gepredigt: „Das Regiment im Lande steht in Gottes Händen; der gibt ihm zur rechten Zeit einen tüchtigen Regenten.“ Die Neuapostolische Kirche hat die NS-Bewegung bedingungslos anerkannt und gefördert.

Für das Lebensgefühl der Neuapostolischen Kirche zählt heute, dass sie wie eine Glaubensfamilie lebt: jeder hat seinen Platz, jeder hat seine Aufgabe und allen ist geholfen, wenn die „gottgegebene Ordnung“ nicht unnötig hinterfragt wird. Man fühlt sich als Familie.

1934 gründete sich auch in Friedland eine Neuapostolische Gemeinde. Sie hatte ihr Domizil bei Friseur Willi Behnke am Markt. Von **1947 bis etwa zum Jahr 1958** führte die Neuapostolische Gemeinde ihre Gottesdienste in Friedland in der Anklamer Straße im Haus Wiegen durch, danach in der Pasewalker Straße in einem Hintergebäude auf dem Gelände von Willi Geist.

1991/92 wurde in Friedland in der Pasewalker Straße auf dem Poggenpohl eine neue Neuapostolische Kirche erbaut.

Das kirchliche Leben der Neuapostolischen Kirche in Friedland besteht in Gottesdienste, die zweimal wöchentlich durchgeführt werden. Außerdem werden jährlich einmal Gemeindefeste, Jugendzusammenkünfte und sporadische Zusammenkünfte für Senioren durchgeführt. Das kulturelle Leben beschränkt sich auf Musiknachmittage für Gäste, die ein- bis zweimal im Jahr durchgeführt werden und auf Seniorensingen zwei- bis dreimal im Jahr.

Weitere ehemalige Kirchen in Friedland

Um **1343** stiftete ein Mann namens *Bertikow* die St.-Georgs-Kapelle vor dem Burgtor. Sie erhielt **1387** vom Havelberger Bischof einen Ablass. Die *Bertikows*, später mit der Erbmarschallwürde belehnt, waren zu jener Zeit das mächtigste und begüteste Geschlecht der Friedländer Umgebung.

1408 wurde nach einer langen Bauzeit die St.-Gertruden-Kapelle vor dem Steintor eingeweiht. Sie war nach der Schlacht am Karrenberg bei Neuensund (später lokalisiert als Schanzenberg beziehungsweise heute Burgwall) am 25. November 1399 - der Tag war der Heiligen Katharina gewidmet - von den *Herzögen von Mecklenburg-Stargard Johann II. und Ulrich I.* als Dank für den Sieg über die Brandenburger gestiftet worden.

Die Stiftungsurkunde für die Kapelle wurde am **2. Februar 1408** in Neubrandenburg ausgestellt.

Über das abgegebene Gelübde der beiden Herzöge wird in der Urkunde vom 2. Februar 1408 berichtet:

„In Bedrängnis geraten wünschten wir den Sieg herbei und machten ein Gelübde, daß, wenn wir den Sieg feiern können, wir entschlossen sind, an derselben Stelle ein Vikariat zu begründen, das wir aus unseren Einkünften beschenken wollen.“ Weiter heißt es darin:

„Es ist von uns allen beschlossene Sache, daß wir an dieser Stelle, nach Eingebung unserer Berater und nach unserem schnellen Entschluß Gott dem Allmächtigen und im besonderen der Heiligen Jungfrau Maria hoch und heilig geloben, daß wir zu Ehren der glückseligen Jungfrau Katharina und der glorreichen Märtyrer, der Heiligen Gertrud, dem Heiligen Georg und dem Heiligen Liborius, Bekenner des Christentums ... opfern werden, als ausschließlich Eigentum somit übereignen und schenken: 60 Mark Einkünfte aus dem Dorfe Sadelkow von unserer Bede an Geld und Getreide gleichermaßen jährlich für ewige Zeiten zu erheben und zu empfangen, mit all den Befugnissen, Gerechtigkeiten, Freiheiten, Privilegien und Nutznießungen, wie wir sie bis hierher freigeboren beanspruchen. Die wir nun stiften für ein ewiges Vikariat der durch uns zu erbauenden und einzuweihenden Kapelle vor dem steinernen Tor der Stadt Friedland außerhalb der Mauer und mit Zustimmung derer, die innerhalb wohnen, stiften wir einen Altar zu Ehren der Jungfrau Katharina und der glorreichen Märtyrer ... Der Propst zu Friedland, Herr Arnold Zachow, empfangen die Opfergaben und Sorge dafür, daß die Hälfte aller Darreichungen und spenden für die Kapelle gegeben werde, für deren Ausstattung mit ‚Büchern, Kelchen, Lichten, Zierrat, Wein, Oblaten und allem Nötigen für den Altar.“ Kein geringere als der Bischof von Havelberg bestätigte in Wittstock die Stiftung der Kapelle vor Friedlands Steintor. Ober die Bauausführung und das Schicksal der legendären Kapelle ist nichts bekannt. **1413** versprach der *Bischof Otto* von Havelberg einen 40-tägigen Ablass allen, die Pönitentz (die vom Beichtvater auferlegte Buße) tun oder opfern würden in der Kapelle zu Ehren der Heiligen Georgius, Liborius und der Jungfrauen Katharina und Gertrud.

Ungeklärt bleibt, warum die Verehrung der siegbringenden Heiligen Katharina im Falle der Kapelle zu Friedland in späteren Zeiten auf die Heilige Gertrud übertragen wurde beziehungsweise warum sich der Name St.-Gertrud-Kapelle einbürgerte.

Die Kirchenvisitationen von **1534 und 1541**, nach der Reformation, führten möglicherweise auch zum Untergang der ehemaligen Kapelle der Heiligen Katharina, der späteren St. Gertrud-Kapelle in Friedland.

Im **Mai 1695** brach in der Nacht erneut ein Feuer aus, das neben etlichen Bürgerhäusern die Heilige-Geist-Kirche nebst Hospitalhäusern zerstörte. Am **18. Juni 1695** wandte sich der Vorsteher des Hospitals zum Heiligen Geist an *Herzog Gustav Adolf von Mecklenburg-Güstrow* mit der Bitte, dem Hospital die nur im Innern ausgebrannte, in den Mauern aber noch stehengebliebene Heilige-Geist-Kirche zu überlassen. Sie sollte zum Hospitalhaus umgebaut werden. Diese Bitte wurde sofort am **18. Juni 1695** genehmigt. Die Heilige-Geist-Kirche war aber mehrere Jahre zuvor vom Rat bereits zum Kornboden gemacht worden. Sie war mit drei Armenhäusern verbunden: Der „Reiche Heilige Geist“, der „Arme Heilige Geist“ und das Armenhaus. Im ersten waren vier, in den beiden anderen neun Frauen untergebracht. Das Gebäude stand im heutigen Senioren-Wohnpark an der Mauer, dort wo jetzt ein Neubau entstehen soll.

Im Jahre **1877** wurde in der Wollweberstraße die neue Bürgerschule eingeweiht. Hier stand vormals die St.-Johannis-Kirche mit dem Armenfriedhof der Stadt.

Die Kirchenvisitation von **1664** fand die anderen früheren Kirchen, die St.-Johannis-Kirche und die Kapellen zu St. Gertrud und St. Jürgen/St. Georg nicht mehr vor.

Dr. P. Hofmann

Ende!

schwierig, was bis zu gerichtlichen Streitigkeiten mit dem Mieterbund geführt hat, zum Anderen ist der Verschleiß der Anlage so hoch, dass die Reparaturen nicht mehr kostendeckend geleistet werden können. All das hat im Jahr 2012 zum Entschluss des Unternehmens geführt, diesen Block vom Markt zu nehmen. Sprich, ihn leerzuziehen und abzureißen, denn eine Umstellung auf ein Heizkörpersystem würde noch einmal über 200.000 Euro kosten und wäre bei einer Leerstandsquote von über 15 % im Unternehmen nicht zu vertreten.

Richtig empört zeigte sich die Geschäftsführerin über die nicht enden wollenden Gerüchte und vor allem über die falschen Darstellungen, die sogar im Internet und auf Flugblättern kursieren! Diese Darstellungen haben nichts mit der Realität zu tun, wohl aber einen politischen Hintergrund. Hier geht es wohl weniger um die Sorgen von Bürgern in unserer Stadt als darum, mit diesem Thema in der politischen Diskussion zu punkten.

Frank Nieswandt

Diese Meldung kann unter <http://www.presseportal.de/blaulicht/pm/108748/3134808> abgerufen werden.



LKA-MV: Verunsicherung durch Gerüchte im Themenfeld Zuwanderung

29.09.2015 - 16:28 Uhr, Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern

Rampe (ots) - Ängste, Ablehnung oder gar Hass zu schüren bzw. zu erzeugen - genau darauf zielen unzutreffende, unsachliche und verunglimpfende Äußerungen ab. Die Gründe hierfür sind unterschiedlich und reichen von gezielter Hetze bis hin zu unbedachten und leichtfertigen Verbreitungen.

In der gegenwärtigen Zuwanderungssituation führen bewusste Falschbehauptungen, die gezielte Verbreitung von Unwahrheiten oder auch unbedachte Informationsverbreitungen im Zusammenhang mit Zuwanderern, insbesondere über die sozialen Medien, zur Verunsicherung der Bevölkerung.

Vielschichtige Fälle, die als derartige Gerüchte die Runde machten, reichen exemplarisch von Behauptungen über gestohlene und geschlachtete Pferde oder auch zu vermeintlichen Vergewaltigungen über Terrorismusbezeichnungen bis hin zu starken Häufungen von Straftaten, z. B. von Diebstählen.

Gerüchte dieser Art dienen durchweg nicht der Aufklärung über tatsächlich stattgefundenere Ereignisse. Allen gemein ist vielmehr, dass sie den Ursprung und damit die Überprüfbarkeit der Information vermissen lassen.

Um diesen Verunsicherungs- und Manipulationsversuchen wirkungsvoll zu begegnen, rät das Landeskriminalamt:

- Interessieren Sie sich in vergleichbaren Fällen stets auch für den Ursprung solcher Informationen - lassen Sie sich ganz konkret Ross und Reiter benennen! Sofern dies nicht möglich ist, ist eine Falschinformation zu vermuten, zu deren Weiterverbreitung nicht beigetragen werden sollte.
- Wenden Sie sich im Zweifel jederzeit vertrauensvoll an Ihre Polizei! Auf diesem Weg lassen sich solche Behauptungen zuverlässig überprüfen.
- Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für die Begehung von Straftaten wenden Sie sich weiterhin unmittelbar an die Polizei!

Rückfragen bitte an:

Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern
 Pressestelle
 Michael Schuldt
 Telefon: 03866 64-8700
 E-Mail: presse@lka-mv.de

Dies und Das

Zur Situation der Asylbewerber in Friedland II

In der letzten Ausgabe der Friedländer Zeitung wurden die aktuellen Fakten zu Unterbringung und Leistungsbezug in den Mittelpunkt gestellt. Die Situation dieser Menschen aber auch die Diskussion in unserem Land zu diesem Thema bringen fast täglich neue Sichten. In dieser Serie geht vor allem darum, die konkrete Situation der Flüchtlinge, die in Friedland leben, anhand nachprüfbarer Fakten darzustellen. Außerdem wird versucht aufzuzeigen, welche Auswirkungen dies auf unsere Stadt hat.

Zunächst die aktuellen Zahlen. Gegenwärtig leben in Friedland 193 Asylbewerber, davon 120 in der Gemeinschaftsunterkunft in der Jahnstraße und 80 Asylbewerber sind dezentral in insgesamt 15 Wohnungen untergebracht. Weitere 2 Wohnungen sind mit 9 Personen direkt an Asylbewerber vermietet. Die weitaus meisten Asylbewerber kommen mittlerweile aus Syrien.

33 schulpflichtige Kinder besuchen die Grundschule bzw. das nfg. In eine Kita gehen gegenwärtig 10 Kinder.

Ein Thema, das in der Friedländer Öffentlichkeit seit Monaten immer wieder hohe Wellen schlägt, sind die Gerüchte um eine angebliche Erweiterung der Gemeinschaftsunterkunft in der Jahnstraße um den Block der FRIWO. Dieser wird gegenwärtig leergezogen. Die Mieter haben von ihrer Wohnungsgesellschaft andere Angebote bekommen und erhalten, sofern sie in der FRIWO bleiben, auch Hilfen für den Umzug. Bis auf wenige Parteien haben die Mieter dieses Angebot auch angenommen. Dies alles habe ich in einem Gespräch erfahren, dass ich vor wenigen Tagen mit der Geschäftsführerin der FRIWO Frau Steinke geführt habe. Ganz offensichtlich war ich bisher der einzige Vertreter aus dem politischen Raum, der überhaupt das Gespräch mit der Geschäftsleitung gesucht hat.

Dieser Block wurde 1989 errichtet und im Jahre 1999 als Forschungsobjekt mit Solartechnik zur Wärmeengewinnung saniert und ausgerüstet. Die Wohnungen haben keine Heizkörper, die Wärme wird über ein Belüftungssystem in die Wohnungen transportiert. Das macht zum Einen die Abrechnung sehr

Daniel-Sanders-Preis für Kultur und Demokratie 2015

Preisvergabe

Die Stiftung Kulturgut Mecklenburg-Strelitz vergibt den Daniel-Sanders Kulturpreis für Kultur und Demokratie 2015 an Frau Gudrun Mohr.

Sie erhält den Preis für ihre Verdienste bei der Gründung und Begleitung der Annelise-Wagner-Stiftung und ihre kulturhistorische Arbeit zur Geschichte von Mecklenburg-Strelitz.

Gudrun Mohr hat vor 25 Jahren maßgeblich dazu beigetragen, dass in der Region Mecklenburg-Strelitz mit der Annelise-Wagner-Stiftung die nach 1990 erste neue Kulturstiftung im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern entstand. Sie profilierte die Stiftungsarbeit in den Anfangsjahren und wirkte viele Jahre als Geschäftsführerin und Vorstandsmitglied.

Seit 2001 ist sie als ehrenamtliches Kuratoriumsmitglied und Jurorin des Annelise-Wagner-Preises aktiv. Frau Mohr hat vielfältige Publikationen insbesondere zur Geschichte von Mecklenburg-Strelitz vorgelegt. Sie lebt in Neubrandenburg.

Die Preisvergabe findet am 14. November 2015, 10:00 Uhr, im Kulturquartier in Neustrelitz, Schlossstraße, in einem feierlichen Rahmen statt.

Die Festrede wird Dr. Thomas Freund, Staatssekretär a. D. und die Laudatio Dr. Rolf Voß, Leiter des Regionalmuseums Neubrandenburg, halten.

Der Preis ist dotiert mit 5.000,- Euro und einer Vergabeurkunde.

Der Preis versteht sich als Weiterführung des Daniel-Sanders-Kulturpreises des Landkreises Mecklenburg-Strelitz.

Mit der Benennung des Preises der Stiftung Kulturgut Mecklenburg-Strelitz nach Prof. Dr. Daniel Hendel Sanders sollen Werk und Wirken dieses bedeutenden Bürgers von Mecklenburg-Strelitz gewürdigt werden.

Nach der Preisvergabe werden im Rahmen der Jahrestagung des Vereins Kulturgut Mecklenburg-Strelitz drei geschichtliche Vorträge zu hören sein (Anlage).

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Vergabe des Daniel Sanders Preises für Kultur und Demokratie 2015 sowie zur thematischen Vortragsveranstaltung laden Stiftung und Verein Kulturgut Mecklenburg-Strelitz Sie herzlich ein.

Wir freuen uns sehr, dass der Daniel Sanders Preis – nach längerer Unterbrechung – nun erstmals von der Stiftung Kulturgut Mecklenburg-Strelitz in seiner neuen Form vergeben wird. Erste Preisträgerin wird

Frau Gudrun Mohr

sein. Sie wird für ihr Lebenswerk geehrt. Die Preisvergabe findet in einem Festakt statt und umfasst Festrede, Laudatio und ein Wort der neuen Preisträgerin.

Im Anschluss an die Preisverleihung sind Sie zu drei Vorträgen unserer jährlich stattfindenden Veranstaltung eingeladen, die in diesem Jahr unter dem Thema

200. Jahrestag des Großherzogtums

stehen. Die Veranstaltung findet statt am 14. November 2015 von 10.00–15.00 Uhr im Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz in der Schlossstraße in Neustrelitz. Für einen Imbiss ist gesorgt.

Dr. Michael Körner
Vorsitzender des Stiftungsvorstandes
Dr. Rajko Lippert
Vorsitzender des Vereins

Ablauf – Sonnabend, 14. November 2015

- ab 9.30 Einlass und Kaffee / Tee
- 10.00 Begrüßung durch Dr. Michael Körner, Vorsitzender des Stiftungsvorstandes
- 10.10 Grußwort Heiko Kirger, Landrat Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
- 10.15 Musikalische Einstimmung
- 10.20 Festrede „Daniel Hendel Sanders, ein Sprachwissenschaftler der Moderne“ Dr. Thomas Freund, Staatssekretär a. D., Berlin
- 10.35 Vergabe „Daniel Sanders Preis“
- 10.40 Laudatio Dr. Rolf Voß, Leiter des Regionalmuseums Neubrandenburg
- 10.55 Ansprache der Preisträgerin
- 11.05 Schlusswort und Musikalischer Ausklang
- 11.15 Einführung in die Vortragsreihe Dr. Rajko Lippert, Vorsitzender des Vereins „Mecklenburg-Strelitz und der Wiener Kongress 1815“ Albrecht Pyritz, Leiter des Kulturquartiers
- 12.00 Pause: Imbiss, Getränke
- 12.45 „Die Großherzoginnen von Mecklenburg-Strelitz“ Sandra Lembke, Autorin, Neustrelitz
- 13.30 „Die Orden des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz“, Peter Ohm-Hieronymussen, Königl. Dänischer Hoflieferant und Fachautor, Kopenhagen
- 14.15 Abschlussdiskussion und Schlusswort Ausblick auf die Veranstaltungen 2016 Dr. Rajko Lippert, Vorsitzender des Vereins
- 15.00 Ende der Veranstaltung

Lady Vegas

13.11.2015 - Lady Vegas - Dinner und Show

Karten ab sofort erhältlich im Mecklenburger Hof (siehe Plakatwerbung)

Katze Maggi sucht ein Zuhause

Da der Besitzer verstorben war, mussten die beiden Katzen Maggi und Marge in das Tierheim. Nach kurzer Zeit bemerkten die Mitarbeiterinnen, dass zwischen den beiden kein Bezug bestand. Somit wurden die Katzen getrennt, denn Marge ist eine kleine Diva und Maggi schüchtern und zurückhaltend. Natürlich suchen beide Fellnasen noch Familienanschluss, aber Maggi liegt uns besonders am Herzen, da ihr der Tierheimaufenthalt sichtlich nicht gut tut.



Maggi ist ca. 1 - 2 Jahre alt. Sie ist kastriert, geimpft und gechipt. Da sie zu sensibel ist, um mit vielen anderen Katzen zusammen zu leben, sitzt sie mit nur 4 weiteren Katzen in einer Stube. Maggi akzeptiert die anderen Katzen, jedoch meidet sie diese sehr. Sie verkriecht sich in die dunkelsten Ecken und meidet den Kontakt auch zu den Pflegern. Wenn man sie streichelt, weicht sie von einem und sucht sich das nächste Versteck. Wenn man sich ausreichend Zeit nimmt und viel Geduld hat, kann man sicher schnell ihr Herz im Sturm erobern und sich in

die hübsche Maus verlieben. Bei einer unserer Pflegerinnen ist Maggi schon relativ offen geworden, sodass sie ihre Höhle auch schon verlässt und sich ihre Leckerchen und Streicheleinheiten genussvoll abholt. Wir denken, mit viel Liebe und Aufmerksamkeit kann man ihr Vertrauen gewinnen. Maggi sucht ein ruhiges Zuhause, ohne andere Katzen und viel Aufregung. Man sollte ihr die Zeit geben, die sie braucht, um sich umzugewöhnen. Maggi wartet sehnsüchtig auf ihre neue Familie und hofft auf ein baldiges Zuhause.

Fragen beantworten gern die Mitarbeiterinnen des Tierheimes in Sadelkow unter der Telefonnummer 039606 20597.

Öffnungszeiten: täglich 11:00 - 16:00 Uhr
Dienstag 11:00 - 13:30 Uhr

www.gnadenhof.de

Spendenkonto: Sparkasse Neubrandenburg Demmin
IBAN: DE90 15050200 3060511275
BIC: NOLADE21NBS

Impfung gegen die Newcastle-Krankheit des Geflügels

Information an die Geflügelhalter

Mit Bekanntmachung der Geflügelpestverordnung vom 21.12.1994 wurde die generelle Impfpflicht für Hühner, Trut- hühner und Perlhühner gegen die Newcastle-Krankheit festgeschrieben. Die Impfung erfolgt über das Trinkwasser und wird bis auf weiteres alle 5 bis 6 Monate wiederholt.

Abweichend von der bisherigen Abgabe wird der Impfstoff zentral ausgegeben.

Die Geflügelhalter sind verpflichtet, Impfstoff abzuholen.

Dr. B. Heinrichs gibt den Impfstoff an folgenden Orten am 07.11.2015 in

Genzkow	09:30 Uhr	Bushaltestelle
Sadelkow	10:10 Uhr	Bushaltestelle
Bassow	10:30 Uhr	Bushaltestelle
Glienke	11:00 Uhr	Bushaltestelle
Liepen	09:30 Uhr	Bushaltestelle
Eichhorst	10:30 Uhr	Praxis
Jatzke	11:15 Uhr	Bushaltestelle

aus.

Nachzügler können am **07.11. und 08.11.2015 ab 16:00 Uhr in der Praxis Impfstoff** abholen.

Dr. B. Heinrichs

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Friedland, der Gemeinden Datzetal, Galenbeck, Genzow und der Stadt Friedland sowie des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland

Verlag + Satz:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow

Druck:

Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax:

Anzeigenannahme:

Tel.: 039931/57 90
Fax: 039931/5 79-30

Redaktion:

Tel.: 039931/57 9-16
Fax: 039931/57 9-45

Internet und E-Mail:

www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:

Amtlicher Teil:
Außeramtlicher Teil:
Anzeigentheil:

Die Bürgermeister, Der Amtsleiter
Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Jan Gohlke

Erscheinungsweise:

Auflage:

Bezug:

monatlich
5.600 Exemplare
gegen Erstattung der Portogebühr
über die Amtsverwaltung

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH KG
Heimat- und Bürgerzeitungen



Skigymnastik

ab 25.11.2015 im Gymnastikraum des nfg

jeden Mittwoch 10 mal (ab 19:30 Uhr)



- für Junge und jung Gebliebene
- **zur Vorbereitung auf den Skiurlaub oder um sich einfach fit zu halten**
- spezielle Gymnastik zur Ganzkörperstabilisation, für Oberschenkel-, Bauch- und Gesäßmuskulatur
- fördert konditionelle Fähigkeiten

Sportbekleidung und Turnschuhe sind erforderlich!!!

Der Sportkurs ist eine Präventionsmaßnahme nach § 20 Abs. 1 SGB V und wird von den meisten Krankenkassen anteilmäßig oder ganz erstattet.

Anmeldung oder Fragen zum Kurs bezüglich weiterer Informationen bitte **vorher** in der Naturheilpraxis Sylvia Köller Tel. 039601 30180!

www.agroneum-altschwerin.de



Eingebettet in das Gebiet der Mecklenburgischen Seenplatte und dem Naturpark Nossentiner-Schwinzer Heide liegt das Dorf Alt Schwerin. Bereits 1963 entschloss man sich aus dem beschaulichen Örtchen ein Museum der besonderen Art zu machen. Die Struktur des Dorfes und der ehemaligen Gutsanlage bot das passende Umfeld für ein agrargeschichtliches Freilichtmuseum. Das Agroneum befasst sich mit der Guts- & Landwirtschaftsgeschichte und stellt das „Leben und Arbeiten auf dem Land“ dar.

Schlachtfest 07.11.2015



- Imbiss - Wellfleisch, Grützwurst u.v.m.
- Zerlegen & Verarbeiten der Schweinehälften
- traditionell hausgemachtes vom Schwein
- Brot und Kuchen frisch aus dem Steinbackofen

ab 10 Uhr

AGRONEUM
Alt Schwerin
Achter de Isenbahn 1
17214 Alt Schwerin
Telefon | 039932 47450
Mail | agroneum@lk-seenplatte.de

KLEINANZEIGEN ONLINE BUCHEN: WWW.WITTICH.DE



Autoversicherung

Jetzt wechseln und sparen!

Holen Sie gleich Ihr Angebot ab und überzeugen Sie sich von diesen Vorteilen:

- Niedrige Beiträge
- Top-Schadenservice
- Gute Beratung in Ihrer Nähe

Handeln Sie!
Kündigungs-Stichtag ist der **30.11.**
Wir freuen uns auf Sie.

Kundendienstbüro
Elisabeth Luttmer
Tel. 03971 2931848
Fax 03971 2931901
Elisabeth.Luttmer@HUKvm.de
www.HUK.de/vm/Elisabeth.Luttmer
Frauenstr. 11
17389 Anklam
Mo – Fr 09.00 – 12.00 Uhr
Mo, Di, Do 15.00 – 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Vertrauensmann
Roland Heckt
Tel. 039601 23844
Roland.Heckt@HUKvm.de
www.HUK.de/vm/Roland.Heckt
Zum Glockshimmelsberg 15
17098 Friedland
Termin nach Vereinbarung



HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

Totensonntag

Foto by_Katharina Wieland Müller_pixelio.de



am 22. November 2015



Alles im Leben geregelt? Vorsorge - eine Sorge weniger!

- Anzeige -

Alles wird in Deutschland geregelt. Eine Vielzahl von Versicherungen federt die Unwägbarkeit des Lebens ab. An alles ist gedacht. An alles? Denn sterben und Tod gehört oft nicht dazu.

Wenn es an das Sterben und Abschiednehmen geht, bleiben viele Fragen offen. Allein die Entscheidung, ob Erd-, Feuer-, See-, Baumbestattung oder Beisetzung mit Grabstein oder anonym, sollte einmal in der Familie Thema sein. Meine Erfahrung zeigt: Menschen, die sich mit diesen Fragen befasst haben, sehen gelassener in die Zukunft. Mit einer Bestattungsvorsorge kann man schon zu Lebzeiten klären, dass die eigenen Wünsche respektiert werden und die finanziellen Mittel im Fall der Fälle bereitstehen und zweckgebunden für die Beerdigung verwendet werden.

Alle eingezahlten Beträge sind vor dem Zugriff der Sozialämter geschützt, auch im Falle kostspieliger Pflegekosten im Alter. Ganz zu schweigen von der bitteren Erfahrung, am Ende seinen Kindern zur Last zu fallen oder eine vom Staat bezahlte, behördlich angeordnete Beisetzung erfahren zu müssen. Ein gutes und sicheres Gefühl, alles geregelt zu haben, beschreiben mir immer wieder jene Menschen, die die Hemmschwelle zu einer Beratung in mein Bestattungshaus zu kommen übertreten haben. Als Mitglied des Kuratoriums Deutsche Bestattungskultur und der Deutschen Bestattungsvorsorge Treuhand AG (www.bestatter.de) biete ich ihnen Vorsorgeverträge, die ihr Alter, ihren Geldbeutel und ihre besonderen Wünsche bis hin zur Grabpflege berücksichtigen.

Wir finden die passende Lösung für die unterschiedlichsten Menschen. Unsere Beratung ist kostenfrei und unverbindlich. Mit Stolz darf ich erwähnen, dass das Blumen- und Bestattungshaus Doreen Peter im 25. Jahr seines Bestehens vom TÜV Rheinland sowie dem Bundesverband Deutscher Bestatter mit der Norm DIN EN 1507 ISO zertifiziert und mit dem Markenzeichen des BDB versehen wurde. Dieses Prüfsiegel steht unter anderem auch für eine qualifizierte Beratung und die Garantie einer transparenten und nachvollziehbaren Preisgestaltung sowie regelmäßige Weiterbildung und Schulung des Inhabers sowie der Mitarbeiter.



Freundlichst Ihre Doreen Peter

BLUMEN- UND BESTATTUNGSHAUS PETER

DOREEN PETER

Geprüfte Bestatterin

S.-Allende-Str. 8a Riemannstraße 21g
17036 Neubrandenburg 17098 Friedland
Tel. 0395 7782660 Tel. 039601 22764
Fax 0395 7615145 Fax 039601 30710

info@bestattungshaus-peter.de
www.bestattungshaus-peter.de



Es rauschen die Wasser, die Wolken vergehen,
doch bleiben die Sterne, sie wandeln und
stehen. So auch mit der Liebe der Treuen ge-
schieht: Sie wegt sich, sie regt sich und ändert
sich nicht.

Goethe

Steinmetzbetrieb KARL RAHN

Inh. Marlies Rahn Steinmetzmeisterin

Naturstein für Haus, Garten und Friedhof



Fensterbänke · Treppenstufen

Mauerabdeckungen · Tischplatten

Küchenarbeitsplatten · Kaminverkleidung

Grabmale · Umrandungen · Liegeplatten

Pasewalker Straße 2 · 17098 Friedland

Tel./Fax: 039601 20343 · steinmetz.rahnt@t-online.de

Zeit des Nachdenkens

Nicht nur der Monat November erinnert an die Themen Tod und Trauer

(mpt-180). Nicht nur im „Trauermonat“ November mit seinen stillen Gedenktagen werden die Menschen mit den Themen Tod und Sterben konfrontiert. Generell sind der Herbst und das nahende Jahresende für viele Menschen eine Zeit des Nachdenkens und Reflektierens. Wer sich dabei mit dem eigenen Tod auseinandersetzt, wird zwangsläufig auch die Folgen für die Hinterbliebenen im Auge haben. Dabei geht es vor allem um die emotionale Belastung durch Trauer und Schmerz. Aber auch die finanziellen Konsequenzen können beträchtlich sein.

Das Finanzielle vorsorglich regeln

Das gilt beispielsweise dann, wenn eine Bestattung aus einer kleinen Witwenrente zu bestreiten ist - schon ohne Grabmal und Grabpflege kostet eine durchschnittliche Beerdigung inzwischen schnell mehr als 5.000 Euro. Zumindest das Finanzielle sollte man deshalb schon zu Lebzeiten vorsorglich regeln, um den Hinterbliebenen solche zusätzlichen Sorgen zu ersparen. Mit dem rechtzeitigen Abschluss einer Sterbegeldversicherung werden die Kosten

für die Beisetzung und andere direkt mit dem Tod verbundene Ausgaben gedeckt. Personen, die alleine leben oder keinen Kontakt zu ihren Verwandten pflegen, können zudem mit einer Sterbegeldversicherung sicherstellen, dass sie eine Bestattung nach ihren persönlichen Wünschen erhalten.

Sterbegeldvorsorge in jedem Alter möglich

„Je früher man sich um den Abschluss einer Sterbegeldversicherung kümmert, desto geringer ist der eigene monatliche Aufwand. Denn die Beitragszahlung wird bei einem früheren Eintritt in den Vertrag auf einen längeren Zeitraum aufgeteilt“, erklärt Andrea König-Uber, Versicherungsexpertin bei den Ergo Direktversicherungen (<https://ergodirekt.de/>). Aber auch im Alter ist es noch möglich, eine Sterbegeld-Police abzuschließen. So gibt es beim Fürther Direktversicherer beispielsweise einen Tarif, der bereits nach einjähriger Aufbauzeit im Todesfall die vollen Leistungen erbringt. „Und wenn man bereits zu Lebzeiten eine bezugsberechtigte Person bestimmt, so vereinfacht und beschleunigt dies die Bearbeitung durch den Versicherer im Todesfall“, empfiehlt Andrea König-Uber.

Mehr Informationen gibt es unter <https://ergodirekt.de/> im Internet.



Foto by Katharina Weiland Müller, pivo.de

Im Tod von lebendiger Natur umgeben

Förster erklären auf Spaziergängen das FriedWald-Konzept

(djd/pt). Allerheiligen, Allerseelen, Volkstrauertag, Totensonntag - im November laden zahlreiche Gedenktage dazu ein, sich ganz besonders an die Verstorbenen zu erinnern. Eine besonders innige Möglichkeit, dies zu tun, bietet sich bei einem Spaziergang durch einen bunt gefärbten Herbstwald. So ist es auch nicht überraschend, dass sich immer mehr Menschen dafür entscheiden, ihre letzte Ruhestätte an den Wurzeln eines Baumes anstatt auf einem Friedhof zu finden. Auf diese Weise wissen sie sich auch im Tod von lebendiger Natur umgeben. Und können darüber hinaus sicher sein, dass diese dann auch die Pflege des Grabes regelt, indem sie es einfach mit Laub bedeckt. Schon zu Lebzeiten reservieren sich viele ein solches Baumgrab - zum Beispiel bei FriedWald, einem Bestattungsunternehmen, das auf Beisetzungen in der Natur spezialisiert ist. Alle Informationen gibt es unter www.friedwald.de im Internet.

Gemeinsame Ruhestätten für fast 100 Jahre

Wer nicht gleich fündig wird, kann alternativ vorsorglich ein Anrecht auf einen Baum erwerben - und erst später den passenden Baum auswählen oder dies den Angehörigen überlassen. Auch die Preiskategorie, für die man sich beim Abschluss des Vertrages entscheidet, kann jederzeit geändert werden. Ein weiteres Angebot ist der sogenannte Partnerbaum: Ehe- und Lebenspartner, Geschwister oder Freunde haben die Möglichkeit, sich zunächst zu zweit auf einen Baum festzulegen. Später können bis zu acht Ruhestätten dazukommen. Die Preise beginnen bei 770 Euro für einen Platz an einem Gemeinschaftsbaum, die Ruhestätten sind in der Regel für eine Dauer bis zu 99 Jahren festgelegt.

Den passenden Baum finden

Im Vorfeld tauchen in der Regel jedoch viele Fragen auf: Was ist der Unterschied zu einem „normalen“ Begräbnis? Wie läuft die Bestattung in der Natur ab und wie sieht das Waldgebiet aus, in dem das Baumgrab liegen wird? Bei kostenlosen Führungen in allen 42 Friedwäldern geben die zuständigen Förster Auskunft und man hat zudem die Gelegenheit, die besondere Atmosphäre eines Friedwaldes kennenzulernen. Etwa eine Stunde dauert eine solche Mischung aus Spaziergang und Informationstour.

Dabei bietet sich auch die Möglichkeit, seinen eigenen Baum zu finden. „Manche Menschen haben bestimmte Vorstellungen von ihrem Baum. Die einen suchen einen jungen Spross, andere einen hochgewachsenen schlanken und wieder andere einen skurrilen Baum“, berichtet Förster Thomas Weber von seinen Erfahrungen während der Waldführungen.

Eigene Rituale planen

Entscheidet man sich für eine Baumbestattung, dann ist grundsätzlich eine Einäscherung notwendig. In einer biologisch abbaubaren Urne wird die Asche dann direkt an den Wurzeln beigesetzt. Welche Rituale die Beisetzung begleiten, bleibt den eigenen Wünschen beziehungsweise den Vorstellungen der Angehörigen weitgehend überlassen. Christliche Bestattungen sind ebenso möglich wie Beisetzungen ohne geistlichen Beistand. Ein Namensschild am Baum macht auf die Ruhestätte aufmerksam. Doch selbst wenn sich jemand anonym beisetzen lässt, haben Angehörige die Möglichkeit, das Grab zu finden. Denn die Bäume sind gekennzeichnet und in Registern bei der Kommune und bei FriedWald eingetragen.

„Trost gibt der Himmel, von dem Menschen erwartet man Beistand“

Ludwig Börne

- Anzeige -

Wieder geht ein Jahr zu Ende. Viele mussten so manchen Schicksalsschlag verkraften und lernen loszulassen, was ihnen das Liebste war. Wir, das Bestattungshaus Sandra Filinski, möchten uns bedanken, dass Sie uns in diesen schweren Stunden Ihr Vertrauen geschenkt haben. Die vielen lieben Gespräche, die warmen Worte und Zuwendungen berührten uns sehr und

wir sind dankbar, dass wir mit unserer Nachsorgebetreuung vielen Menschen helfen konnten. Den Verlust eines geliebten Menschen zu verarbeiten, ist kein einfacher Weg. Doch auch in Zukunft möchten wir für Sie da sein. Auch aus diesem Grund eröffneten wir ein neues Haus in Strasburg. So können wir noch mehr Menschen helfen mit der Trauer um-

zugehen. Den Hinterbliebenen Halt und Unterstützung zu geben, ist für uns die ehrenvollste Aufgabe und in Zeiten von zunehmender Isolation auch eine Berufung. Allen Trauernden wünschen wir daher Kraft, Trost und den richtigen Beistand zur rechten Zeit.

**Ihr Team des Bestattungshaus
Sandra Filinski**



Wenn sich im November das Laub färbt, laden viele Feiertage dazu ein, bei Waldspaziergängen der Verstorbenen zu gedenken.
Foto: djd/FriedWald



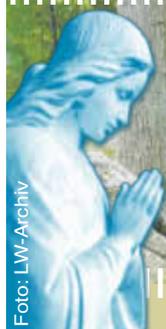
Bestattungshaus Filinski GmbH Sandra Filinski Trauer-Hilfe • Bestattungen

**Erd-, Feuer- und Seebestattungen
Erledigungen aller Formalitäten
und auf Wunsch Hausberatung und Vorsorge**

Woldegk
Markt 4
17348 Woldegk
Tel. (0 39 63) 25 71 71

Friedland (Büro)
Riemannstraße 48 a
17098 Friedland
Tel. (03 96 01) 2 90 0
Fax (03 96 01) 2 90 11

Strasburg
Altstädterstraße 18
17335 Strasburg
Tel. (039753) 25 88 11



In Stiller Trauer

Das einzig Wichtige im Leben
sind die Spuren der Liebe,
die wir hinterlassen, wenn wir weggehen.

Albert Schweitzer

*Sein Lebenswille war ungebrochen,
seine Kraft jedoch am Ende.*

Herzlichen Dank

sagen wir allen, die meinem lieben
Vater, Schwiegervater, Opa und Uropa

Karl Jung

im Leben Liebe, Freundschaft und Achtung schenkten,
ihn auf seinem letzten Weg begleitet haben, sich in stiller
Trauer mit uns verbunden fühlten und auf vielfältige
Weise ihre Anteilnahme zum Ausdruck brachten.

Ein besonderer Dank gilt dem Seniorenwohnpark Friedland
für die jahrelange Betreuung und die würdevolle Begleitung
in den letzten Tagen, dem Redner Herrn Werner sowie dem
Bestattungshaus Sandra Filinski.

In stiller Trauer

Karin und Horst Wilken

Friedland, im Oktober 2015

Danke

*Gelebtes und Geliebtes
wird mit dem Tod nicht ausgelöscht.
Hab Dank für so viel Liebes,
für das, was du geschafft.*



Wir möchten uns von ganzem Herzen für die
vielen liebevollen Zeichen des Mitgefühls, der Freundschaft und
der tröstenden Anteilnahme, den Geldzuwendungen, die wir beim
Abschied meines lieben Mannes, unseres Vatis, Schwiegervaters,
Opas, Uropas, Bruders und Onkels

Paul-Friedrich Thormann

erfahren durften, bedanken.

All das hat gut getan und uns gezeigt, wie wertvoll sein Schaffen war.
Ein besonderer Dank gilt Herrn Werner für die einfühlsamen Worte
und die tröstende Begleitung sowie dem Bestattungshaus Sandra
Filinski, der Caritas und dem Seniorenwohnpark in Friedland,
der Intensivstation des Klinikums Neubrandenburg sowie allen
Verwandten, Freunden und Bekannten.

Im Namen aller Angehörigen

Hildegard Thormann

Friedland, im Oktober 2015

Niemand ist fort, den man liebt.
Liebe ist ewige Gegenwart.

Stefan Zweig

DANKSAGUNG

*Mein lieber Mann und Papi ist nicht mehr am Leben,
doch es tut gut, wenn viele Hilfe und Mitgefühl geben.*

Auf diesem Wege möchten wir allen Verwandten, Freunden und Nachbarn für
die liebevollen Beweise aufrichtiger Anteilnahme durch Wort, Schrift, Geld- und
Blumenspenden zur Trauerfeier unseres lieben

Klaus-Peter Uthes

danken.

Besonderer Dank gilt dem Bestattungshaus Doreen Peter,
insbesondere Frau Andrea Raddatz, der Trauerrednerin
Frau Karola Hagen, Herrn Jörg Blum für die schnelle
Hilfe, der Geschäftsführung sowie den Kollegen und
Kolleginnen der Bäckerei Deuse.

Im Namen aller Hinterbliebenen

Bärbel Uthes

Friedland, im September 2015

Trauer- ANZEIGEN

Annahmestelle

Wir nehmen Ihre
Traueranzeigen und
Danksagungen gern
entgegen.

Ihr Bestattungshaus
Filinski

Riemannstr. 48 a
17098 Friedland

Tel. 039601/2900



Der Wert des Lebens
liegt nicht in der Länge der Zeit,
sondern darin, wie wir sie nutzen.

Montaigne

Große Liebe, herzliches Geben,
Sorge um uns, das war sein Leben.

Herzlichen Dank für die erwiesene Anteilnahme durch Wort, Schrift, Blumen- und Geldzuwendungen, für eine liebevolle Umarmung, für tröstende Worte, für alle Zeichen der Liebe und Freundschaft sowie für das ehrende Geleit zur letzten Ruhestätte unseres lieben Entschlafenen

Gerhard Hillmann



Besonderer Dank gilt allen Verwandten, Freunden und Bekannten, den Mitarbeitern des Pflegedienstes Pringal für die liebevolle Betreuung, dem Trauerredner Herrn Graefe für die tröstenden Worte und dem Blumen- und Bestattungshaus Peter für die würdevolle Ausgestaltung der Trauerfeier.

Im Namen aller Angehörigen
Elfriede Düsing

Friedland, im September 2015



Foto: dide/ergo Direkt

Danksagung

Für die vielen Beweise liebevoller Anteilnahme durch Wort, Schrift, Blumen und Geldzuwendungen sowie das letzte Geleit zur Ruhestätte meines lieben Ehemannes, unseres Vaters, Opas und Uropas

Heinz Hennig

sagen wir auf diese Weise herzlichen Dank an alle Verwandten, Bekannten und Gartennachbarn.

Danke an Frau Dr. Conin, dem Redner Herrn Werner, dem Bestattungshaus Sandra Filinski für die feierliche Gestaltung und dem Blumenhaus Scharff.

In stiller Trauer

**Monika Hennig
die Kinder Christiane,
Thomas und Frank
mit Familien**

Friedland, im Oktober 2015



Herzlichen Dank

Für die große und aufrichtige Anteilnahme in der schweren Stunde des Abschiednehmens von unserem lieben

Detlef Brüggert

danken wir allen Verwandten, Freunden und Bekannten.

Ein besonderer Dank gilt Frau Dr. Bayer, der Stadt Friedland, den Kameraden der FFW Friedland, dem Redner Herrn Werner und dem Bestattungshaus Sandra Filinski.

Im Namen aller Angehörigen

**Iris Brüggert
Steffi und Heiko mit Familien**

Friedland, im September 2015



alpincenter



VAN DER VALK
HOTEL HAMBURG - WITTENBURG

Erlebnistag

- 30.000 m² Skipisten
- Ski- & Snowboardschule
- Shop & Verleih
- Van der Valk Hotel
- Saunadörfel & Fitness
- Restaurants & Bars
- 700 m² Indoor-Spieleland
- Parties & Events



ALL INCLUSIVE Pakete

- Speisen & Getränke
- Pistennutzung bis 23 Uhr
- Materialverleih (Ski od. Snowboard)
- Eintritt in das Kinderspieleland

ab € 25,00 p.P.

Übernachtung

im Doppelzimmer inkl. Frühstück

ab € 41,00 p.P./Nacht



Weitere Events:

Wittenburger Musikstadl

Tanznachmittag mit den
»Fröhlichen Elbbergmusikanten«

Termine: Mi. 02.12.2015
Sa. 02.04.2016

€ 19,00 p.P.
im Vorverkauf

Krimi-Dinner

»Das Comeback der Snyders II«
Interaktives Theaterschauspiel inkl. 1 Glas Sekt & 4-Gänge Menü

Termine: 10.12.2015
20.02.2016

€ 59,00 p.P.
nur im Vorverkauf

Jeden Sonntag für Sie:

Sonntagsbrunch

Es erwartet Sie ein reichhaltiges Brunchbuffet inkl. 1 Glas Sekt oder Orangensaft zur Begrüßung, Kaffee & Tee, Live-Musik

Von 11:30 – 14:30 Uhr im Kupferdachl.

nur € 16,90 p.P.
Kinder (4 – 12 Jahre) € 8,90 p.P.

Reservierung erforderlich!




alpincenter.com
HAMBURG-WITTENBURG

alpincenter & Hotel hamburg-Wittenburg van der Valk GmbH
Zur Winterwelt 1 • 19243 Wittenburg

 Like us on facebook



Tel.: 038852 234 0 • E-Mail: infocenter@alpincenter.com • web: alpincenter.com

Autohaus Anklamer Tor

SICHER IN DEN WINTER

ALLES

GELADEN!

OPEL ORIGINAL STARTERBATTERIEN



Abb. beispielhaft.

OPEL BATTERIEWOCHEN

FÜR EINEN GUTEN START.



In der kalten Jahreszeit wird die Autobatterie extrem gefordert – deshalb ist eine **fitte Batterie** in Ihrem Fahrzeug besonders im Winter unerlässlich. Profitieren Sie jetzt von unseren attraktiven Preisen.

Gehen Sie auf Nummer sicher und lassen Sie Ihre alte Batterie gegen eine neue auswechseln.

UNSER ANGEBOT

Opel Original Starterbatterie für viele Opel Modelle

z. B. Starterbatterie 50 Ah, drei Jahre Garantie, wartungsfrei, 420 CCA, 208 x 175 x 175 mm, +/-

nur **69,- €¹**



myOpel.de

Opel Service

¹ Ohne Montage am Fahrzeug, Batteriepreis zzgl. 7,50 € Pfand oder Rückgabe der alten Batterie. Das Angebot ist gültig vom 1. September 2015 bis 29. Februar 2016. Gilt nicht für AGM-Batterien.

Autohaus Anklamer Tor
Anklamer Str. 4
17098 Friedland
Tel.: 039601/20806

Räder & Reifen

- Winterkomplettrad-Satz
z. B. Corsa ab 432,00 €
- Winter-MARKENreifen ab 30,00 €
- Rädertausch 23,00 €

Mit gutem Gefühl in den Winter!

Kühlsystemcheck mit Garantie 19,90 €

Guter Durchblick

- Scheibenwischer
inkl. Wechsel ab 25,00 €
- Frontscheibenreparatur
(bei Teilkasko) 0,00 €

Lichttest

- Kostenlose Prüfung und Einstellung der Scheinwerfer nur noch bis 15.11.15
- + **Überraschungsgeschenk**

HU/AU

- für alle PKW/Transporter ab 87,00 €
- Montag/Mittwoch/Freitag
- kostenloser Vorabcheck

Winter Vorsorge

- Lackpflege und Versiegelung ab 85,00 €
- Unterbodenpflege 29,90 €
- Diesel-Fließverbesserer 12,95 €
- Scheibenenteiser 4,99 €
- Luftentfeuchter für innen 3,00 €
- Gummipflegestift 5,00 €
- Scheibenreiniger (1l bis -30°C) 4,75 €

Starterbatterien **für alle PKW-Typen**
 auch ab 69,- €
 Kostenloser Batterietest

A bis Z Fachmann **SERVICE & QUALITÄT**



NOVEMBER-AKTION
vom 9.11. bis 22.11.2015
„**WILDWOCHE**“
auf alle Wildgerichte
10 % Rabatt

Heidemühl
Waldrestaurant & Pension

Heidemühl 3 · 17398 Ducherow
Tel. 039726/21386
www.waldrestaurant-heidemuehl.de

Gern richten wir Ihre Weihnachtsfeier aus! Sie können auch unseren Partyservice nutzen!



Steuererklärung schon abgegeben?

Wir leisten Hilfe

Im Rahmen einer Mitgliedschaft beraten wir Arbeitnehmer, Beamte, Rentner und (Klein-)Vermieter gemäß der gesetzlichen Beratungsbefugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG.

Wissen, wie man Steuern spart!

Die Beratungsstelle in Ihrer Nähe:

Katrin Umlauf
Wollweberstraße 21 · 17098 Friedland
Tel.: 039601 - 3 07 13 · E-Mail: info@vlh.de



www.vlh.de kostenloses Info-Telefon 0800 1817616

www.wittich.de



Blues Langsamer Walzer Cha Cha
Foxtrott Discofox
Wiener Walzer Jive Salsa

Tanzschule Ingo Habla

TANZKURSE FÜR ERWACHSENE
IMMER FREITAGS AB 19.00 UHR
VOLKSHAUS FRIEDLAND

AUCH ALS GUTSCHEIN

TEL.: 0381 / 7 00 69 56 MOBIL: 0179 / 59 27 999 I.HABLA@TANZSCHULEHABLA.DE

Ralf-Michael Baumann
Inhaber



Woldegker Chaussee 2A
17098 Friedland
Tel. 039601 21534
Fax 039601 348130
E-Mail: teppichwelt@gmx.de

Alles für Ihre
Raumausstattung -
aus einer Hand!

Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen?

Wir suchen für unsere vorgemerkten Kunden in Neustrelitz und Umgebung Häuser und Wohnungen.

Telefon: (03981) 274 - 274




Sparkasse Mecklenburg-Strelitz ImmobilienCenter

Ihr persönlicher Ansprechpartner

UDO PASEWALD

Telefon: 0171/971 57 39
u.pasewald@wittich-sietow.de



Ich bin telefonisch für Sie da.

DOREEN MAHNCKE

Telefon: 039931/579 57
d.mahncke@wittich-sietow.de



VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH KG

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow
Tel. 03 99 31/5 79-0
Fax 03 99 31/5 79-30
e-mail: anzeigen@wittich-sietow.de
www.wittich.de




Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Stralsburg

Leben in Stralsburg (Um.)

1-Raum-Wohnung
Bollenstraße 10
36,03 m² **207,17 €***
EVW: 75 kWh/(m²a)

2-Raum-Wohnung
Altstädter Str. 19, 1. OG
52,01 m² **286,06 €***

4-Raum-Wohnung
K.-Liebknecht-Str. 44, EG
72,22 m² **351,71 €***
EVW: 51 kWh/(m²a)

3-Raum-Wohnung
Letzte Straße 4, EG
67,06 m² **326,58 €***
EVW: 117 kWh/(m²a)

*Nettokaltmiete + NK + Kautions

Tel. 039753/ 20 421
www.gwg-strasburg.com

**Landgeräte
Baumaschinen
Dichtungstechnik**



HERBSTAKTION

DOLMAR Elektro-Motorsäge
ES-39 TLC **NEU!**
Schnittlänge 35 cm
109,- €

DOLMAR Benzin-Motorsäge
PS-420 SC
3 PS, Schnittlänge 45 cm
469,- €



Peter Renner
Bauersheimer Weg 19 a · 17098 Friedland/Meckl.
Tel. (039601) 20895 · Fax 22591 · Funktel. (0171) 2720895

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe enthält eine Beilage von

Elektrofachgeschäft Jan Waterstrat
und
Mecklenburgische Versicherung
Marcel Zibold